

**Stellungnahme Deutschlands
zur Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO
(HT.4691)**

Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, erneut zur Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Stellung nehmen zu können. Zugleich bedauert Deutschland, dass der am 13. November 2016 von der Europäische Kommission (KOM) vorgelegte Entwurf die Forderungen Deutschlands im Rahmen der ersten Konsultationsrunde in weiten Teilen nicht berücksichtigt.

Wesentliche Forderungen Deutschlands sind weiterhin:

- Deutschland fordert eine praxismgerechte und den geografischen Spezifika der Häfen Rechnung tragende Regelung zur Finanzierung von Hafeninfrastruktur und -suprastruktur. Zudem müssen die Ergebnisse der Verhandlungen zur Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe und zur geplanten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen bei der Reform der AGVO berücksichtigt werden.
- Deutschland fordert einen neuen Freistellungstatbestand für bestimmte Tourismusbeihilfen.
- Deutschland fordert einen neuen Freistellungstatbestand für Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen.
- Deutschland fordert einen neuen Freistellungstatbestand für Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität.
- Deutschland fordert die Öffnung der Regionalförderung für sog. mid caps.

Im Einzelnen:

1. Deutschland begrüßt, dass KOM einen Vorschlag zur Freistellung bestimmter Beihilfen für **Regionalflughäfen** unterbreitet hat. Allerdings hält Deutschland über den KOM-Vorschlag zu Investitionsbeihilfen hinaus auch die Einbeziehung von Betriebsbeihilfen für unbedingt erforderlich. Auch sollte eine Klarstellung erfolgen, für welche Flughäfen die Beihilferegelungen in diesem Bereich und damit auch der AGVO überhaupt Anwendung finden sollen.

a) Deutschland hat KOM in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass für Flughäfen mit geringem Verkehrsaufkommen aufgrund ihrer äußerst geringen wettbewerblichen Bedeutung das Beihilfenrecht überhaupt - und damit auch die AGVO - keine Anwendung finden sollte. Deutschland hatte der KOM Informationen übermittelt, in dem eine Reihe von Flughäfen aufgeführt sind, deren Tätigkeit aufgrund ihrer Funktion und Größe weder zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten noch zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führt. Dazu gehören beispielsweise Flughäfen, die ausschließlich mit Tätigkeiten wie General Aviation, Geschäftsverkehren, Flugtrainings u.ä. befasst sind. Auch Flughäfen mit einem jährlichen Aufkommen von bis zu 100.000 gewerblichen Passagieren dürften, sofern sie keine Kapazitätserweiterungen über diese Schwelle hinweg anstreben, nicht beihilferelevant sein. Flughäfen dieser Größe und dieser Verkehre bedienen nur eine örtlich, d.h. auf einen lokalen Einzugsbereich eng begrenzte Nachfrage nach Luftverkehr. Sie stehen damit in der Regel nicht im Wettbewerb mit anderen Flugplätzen und sollten deshalb generell aus dem Beihilferecht mit entsprechender Klarstellung in der AGVO ausgenommen werden. Deutschland bedauert, dass KOM insoweit immer noch keine Klarstellung vorgenommen hat, es wird erneut eine zeitnahe Klärung angeregt. Dies würde den Anwendungsbereich der Luftverkehrsbeihilfe-LL sowie der AGVO erheblich verringern, Rechtssicherheit für die betroffenen Flughäfen schaffen und dem von KOM gewünschten Ziel Rechnung tragen, sich nur noch mit den wirklich beihilferechtsrelevanten Fällen befassen zu müssen. Alternativ könnte Deutschland sich vorstellen, dass KOM in einem separaten Papier, einer Art comfort letter, die angeregte Klarstellung vornimmt.

b) Auch für größere Flugplätze bis zu 500.000 Passagiere im Jahr erscheint der Vorschlag der KOM nach Auffassung von Deutschland und Frankreich in der Anwendung unpraktikabel und nicht weitgehend genug, da er den Bereich der Betriebsbeihilfen außer Acht lässt. Der von KOM gewählte Prüfungsansatz folgt dem der Luftverkehrsbeihilfe-LL. Das mag für KOM folgerichtig sein, birgt jedoch für die Mitgliedstaaten weiterhin die Unsicherheiten in der Anwendung, insbesondere bei der Darstellung der Entwicklung des Flughafens und der Errechnung des Beihilfebetrages. KOM begründet das Fehlen eines Tatbestandes zur

Freistellung bestimmter Betriebsbeihilfen damit, dass sie insoweit noch keine hinreichende Erfahrung sammeln konnte. Hierzu ist festzustellen, dass KOM bereits in der Ziffer 118 der Luftverkehrsbeihilfe-LL bzgl. der Betriebsbeihilfen grundsätzlich einen Bedarf an staatlicher Unterstützung für kleinere Flugplätze erkannt hat und selbst ausführt, dass Flugplätze bis 200.000 Passagieren im Jahr nicht in der Lage sind, ihre Betriebskosten selbst zu tragen und Flughäfen bis 700.000 Passagieren im Jahr nicht in der Lage sind einen erheblichen Teil ihrer Betriebskosten selbst zu tragen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass insbesondere auch Flugplätze bis 500.000 Passagieren pro Jahr nicht in der Lage sein dürften auf Dauer auf staatliche Unterstützung zu verzichten. Hier wurden der KOM bereits einige Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Regelungen der Luftverkehrsbeihilfe-LL für die kleinen Flugplätze schwer umsetzbar sind. Denn eine Notifizierung erfordert einen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand, den die kleinen Flugplätze auf Grund ihrer Personal- und Kostenstruktur nicht leisten können. Daher haben die Mitgliedstaaten bisher in keinem nennenswerten Umfang Gebrauch von einer Notifizierung gemacht, obwohl allgemein bekannt ist, dass viele Regionalflyghäfen laufende Unterstützung benötigen. Auch hat bislang kaum ein Mitgliedstaat die in den Luftverkehrsbeihilfe-LL vorgesehene Möglichkeit genutzt, eine nationale Rahmenregelung für Betriebsbeihilfen zu schaffen. Nach Einschätzung Deutschlands ist das ein klares Indiz dafür, dass die bisher in diesem Bereich von KOM geschaffenen Möglichkeiten unzureichend sind und nicht dazu führen werden, zeitnah Rechtssicherheit für die Finanzierung der Regionalflyghäfen zu schaffen. Deutschland erachtet daher auch die Schaffung eines Tatbestandes für Betriebsbeihilfen für unerlässlich. Deutschland und Frankreich haben deshalb in Ergänzung der Vorschläge der KOM einen Vorschlag für Flughäfen bis zu 500.000 gewerblichen Passagieren pro Jahr entwickelt (Anlage 1), der für diese Flughäfen praktikabler erscheint und für sie rechtssicher anwendbar ist: Danach sollte eine vereinfachte Freistellung für Flughäfen mit einem Passagieraufkommen von bis zu 500.000 gewerblichen Fluggästen pro Jahr gelten und die Beihilfeintensität von 75 % der Investitionskosten grundsätzlich nicht überschreiten. Die Investitionsbeihilfe sollte auf 10 Mio. € pro Investitionsprogramm oder Vorhaben beschränkt sein. Die jährliche Beihilfesumme bei Betriebsbeihilfen sollte max. 1 Mio. € betragen. Bei Betriebsbeihilfen sollte ein Wirtschaftsplan vorgelegt werden, der die Reduzierung des Kostendefizits über 10 Jahre nachweist. Auch Flughäfen, die innerhalb des Einzugsgebietes eines anderen Flughafens liegen (weniger als 100 km Entfernung oder 60 min. Fahrzeit mit Auto, Bus oder Bahn) sollten in den Anwendungsbereich des Tatbestandes fallen, sofern sie keine Kapazitätserweiterung planen und nicht identische Geschäftsmodelle haben. Die vorgeschlagene Regelung zugunsten von Flughäfen bis zu 500.000 gewerblichen Passagieren pro Jahr erscheint angemessen, da ihre Tätigkeit wenig bis gar keine Auswirkung auf den Wettbewerb hat. Dies ergibt sich bereits aus folgenden statistischen Daten: In Deutschland haben 191 Flugplätze weniger als 500.000 Passagiere pro Jahr, wickeln aber nur

0,9 % der Verkehre ab. In Frankreich beträgt dieser Anteil 4 %. Damit ist eine Wettbewerbsrelevanz unwahrscheinlich. Auch geht die KOM selber davon aus, dass Flughäfen geringer Größe – sie geht sogar von einer Größe von bis zu 700.000 gewerblichen Passagieren aus – wohl nicht in der Lage sind, ihre Betriebskosten vollständig selber zu tragen. Da für diese Flughäfen zudem der Kosten- und Zeitaufwand für Notifizierungen unverhältnismäßig hoch ist, sind möglichst einfache Freistellungsvoraussetzungen erforderlich. Die Obergrenze von 10 Mio. € pro Investitionsprogramm stellt sicher, dass die geförderten Investitionen keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb haben werden. Durch Gewährung von bis zu 1 Mio. € jährliche Betriebsbeihilfen könnte sichergestellt werden, dass die kleinen Regionalflyer ihre allein schon aus den gesetzlichen Vorgaben resultierenden fixen Ausgaben für z.B. die Flugsicherung und die Luftsicherheit rechtssicher finanzieren können. Angesichts der geringen Verkehre führt dies letztlich auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung. Für die Regionen jedoch haben diese Flughäfen einen erheblichen Mehrwert. Sie begünstigen die verkehrliche Anbindung für die dort lebende Bevölkerung und fördern die wirtschaftliche Entwicklung.

c) Die Freistellung von Investitionsbeihilfen für Flughäfen bis zu 3 Mio. gewerblicher Passagiere wird von Deutschland ausdrücklich begrüßt. Ergänzend nimmt Deutschland zu dem Vorschlag der KOM zur Freistellung von Investitionsbeihilfen Stellung. Die in Art. 56a Abs. 4 vorgenommene Definition des Einzugsbereiches (catchment area) sollte dringend dahin gehend klargestellt werden, dass nur solche Flughäfen relevant sein können, die dasselbe Geschäftsmodell wie der betroffene Flughafen verfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Art. 56a Abs. 8 die Verlegung von Flughäfen der Einrichtung neuer einschließlich der Umwandlung bestehender Flugplätze in Passagierflughäfen (Begriffsbestimmung?) gleichgestellt wird. Die bloße Verlegung führt nicht zu einer Erhöhung von Passagierzahlen und damit zu einer Verschärfung des Wettbewerbs. Hierzu bittet Deutschland um Erläuterung. Art. 56a Abs. 9 dürfte in der Praxis erhebliche Probleme aufwerfen: Wie soll die Finanzierungslücke im Einzelnen berechnet werden? Was versteht KOM bei der Ermittlung des Betriebsgewinns unter „realistischen Projektionen“ und wie soll der alternativ vorgesehene Rückforderungsmechanismus ausgestaltet sein? Die unklaren Regelungen bergen Rechtsunsicherheiten, die zulasten der Mitgliedstaaten gehen und einer Klarstellung bedürfen. Auch hierzu bittet Deutschland um Erläuterung. Darüber hinaus sollte in der deutschsprachigen Fassung die Formulierung „*der mit der Investition erzielte Betriebsgewinn*“ in „*Betriebsgewinn aus der Investition*“ gemäß dem Wortlaut der Definition in Art. 2 Abs. 39 der bestehenden AGVO geändert werden.

d) Art. 56 a Abs. 5 S. 2 könnte gestrichen werden. Nach Einschätzung der KOM selbst sind erst Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen von über 3 Millionen grundsätzlich in der Lage, ihre Kosten selbst zu tragen (vgl. Rz. 89 lit. d der Beihilfeleitlinien). Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum auch Flughäfen, die bislang unter 3 Millionen Passagiere (bzw. weniger als 200 000 t Fracht) pro Jahr abfertigen und erst durch Investitionen ihr jährliches Aufkommen entsprechend steigern wollen, nicht von der Freistellungsverordnung profitieren können sollen.

e) Deutschland schlägt vor, Artikel 56a Abs. 6 gänzlich entfallen zu lassen. Das Anknüpfen an das Passagiervolumen genügt, um den Anwendungsbereich der Freistellung in sachgerechter Weise einzugrenzen. Denn die Wertschöpfungstiefe ist für Flughäfen im Passagierverkehr deutlich höher als im Frachtverkehr. Außerdem generiert die überwiegende Zahl der Luftfrachtstandorte ihre Tonnage durch Beiladefracht in Passagierflugzeugen. Sofern eine Streichung von der KOM nicht mitgetragen wird, sollte zumindest eine Formulierung gewählt werden, dass Beihilfen für Investitionen von Frachtflughäfen mit einem Passagieraufkommen unter 3 Mio. pro Jahr dann freigestellt sind, wenn diese Investitionen ausschließlich oder teilweise dem Passagierbereich zugeordnet werden können.

f) KOM hat die von Deutschland im ersten Entwurf des Art. 56a kritisierte Regelung zum Einzugsbereich (ursprünglich Art. 56a Abs. 7, jetzt Abs. 13) dahingehend geändert, dass nun Flughäfen von bis zu 150.000 Passagieren im Jahr von der Anwendung des Abs. 4 (Berücksichtigung des Einzugsbereiches) ausgenommen sind. Das ist keine wirkliche Erleichterung, zumal Deutschland angeregt hatte, diese Flughäfen mangels Beihilferrelevanz gänzlich von der Anwendung des Beihilfenrechts und somit auch der AGVO auszunehmen. Deutschland bittet zudem um Klarstellung, ob Abs. 13 S. 2 so zu verstehen ist, dass diesen Flughäfen eine 100%-ige Beihilfe gemäß Abs. 9 gewährt werden darf.

2. Bezüglich der beabsichtigten Freistellung von **Hafeninfrastruktur und -suprastruktur** stellt Deutschland fest, dass die KOM die deutsche Stellungnahme im Rahmen der ersten Konsultationsrunde in weiten Teilen nicht berücksichtigt hat.

Deutschland hat im Rahmen der Verhandlungen zur geplanten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen (im Folgenden EU-Hafenverordnung) wiederholt darauf hingewiesen, dass zwischen der AGVO, der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (im Folgenden Konzessionsrichtlinie) und der EU-Hafenverordnung

Widerspruchsfreiheit bestehen muss. Der für das zweite Konsultationsverfahren vorgelegte Entwurf der AGVO wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Regelungen zur Ausbaggerung oder zur Dauer von Miet- und Pachtverträgen wurden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen zur Konzessionsrichtlinie und zur EU-Hafenverordnung von einer Reihe von Mitgliedstaaten abgelehnt. Deutschland kann deshalb nicht nachvollziehen, warum diese Regelungen nunmehr Bestandteil der AGVO werden sollen. In der geplanten EU-Hafenverordnung wurde Ausbaggerung aus gutem Grund nicht in den Katalog der Hafendienste aufgenommen. Es ist nicht akzeptabel, dass die AGVO die diesbezüglichen Ergebnisse des Trilogverfahrens ignoriert und eine Unterscheidung zwischen Erstausbaggerung und Unterhaltungsbaggerung vornimmt, die eine außerordentliche Wettbewerbsverzerrung zwischen den europäischen Seehäfen zur Folge hätte.

Darüber hinaus definiert der Entwurf der AGVO Infrastrukturen in einer Weise, die den in den Mitgliedstaaten bestehenden Definitionen nicht entsprechen und in der Praxis nicht anwendbar sind. Die KOM sollte klarstellen, dass Investitionen in die allgemeine Verkehrsinfrastruktur nicht den Tatbestand einer Beihilfe erfüllen. Eine Klärung des Begriffs „staatliche Beihilfe“ bei Infrastrukturinvestitionen ist verkehrsträgerübergreifend erforderlich. In der vorliegenden Fassung bietet die AGVO auch in Verbindung mit der erst in der Endphase der ersten Konsultationsrunde erschienenen Bekanntmachung der KOM zum Begriff der staatlichen Beihilfe vom 19. Mai 2016 keine zusätzliche Rechtssicherheit und schränkt den Handlungsspielraum der öffentlichen Hand übergebührend ein.

Aus den vorgenannten Gründen ist es zunächst erforderlich, dass grundlegende Änderungen am Entwurf der AGVO vorgenommen und mit den Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Erst wenn ein Entwurf der AGVO vorliegt, der die Wechselbeziehungen zwischen den Instrumenten der EU angemessen berücksichtigt und sich die KOM und die Mitgliedstaaten über die Inhalte der AGVO verständigt haben, kann eine Annahme der EU-Hafenverordnung erfolgen.

a) Im Kontext der AGVO funktioniert die in Artikel 2 Abs. 154 aus der EU-Hafenverordnung übernommene Definition des Begriffs Hafen nicht, denn sie lässt zu viel Interpretationsspielraum. Die neue Definition lässt offen, von wem und nach welchen Kriterien ein Hafengebiet auszuweisen ist. Legt man geographische Gegebenheiten zugrunde? Verwaltungsgrenzen? Wer darf diese Grenzen bestimmen?

Abbildung 1 - Ein Hafen oder drei Häfen?

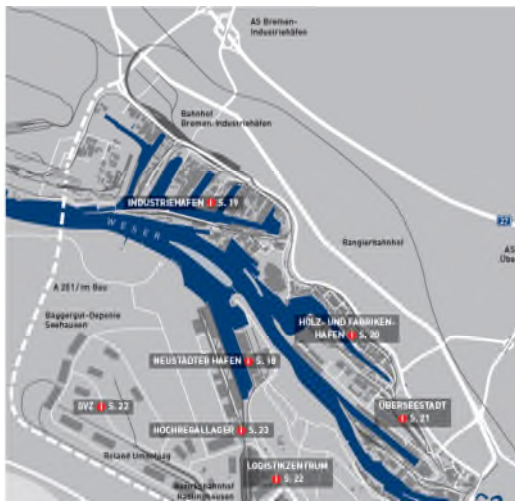


Abbildung 2 – Wie viele Häfen sind das?

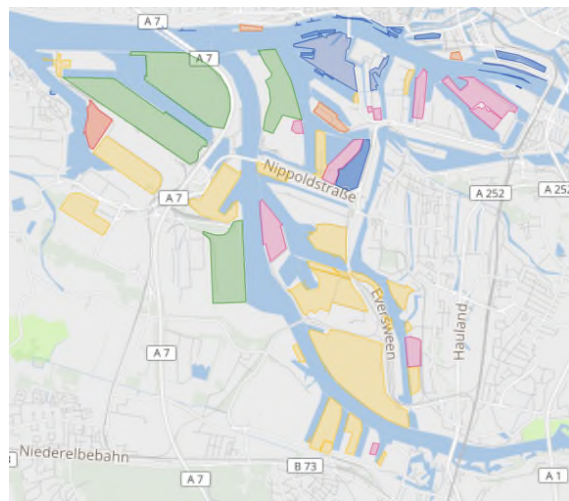


Abbildung 1 zeigt drei Häfen entlang der Weser in Bremen: den Industriehafen, den Holz- und Fabrikenhafen und den Neustädter Hafen. Abbildung 2 hingegen bildet das Gebiet ab, für das die Hamburg Port Authority zuständig ist. In diesem Hafengebiet sind viele unterschiedliche Terminals angesiedelt, die jeweils unter der von der KOM vorgeschlagenen Definition subsumiert werden können. Da die vorgeschlagene Definition von beihilfefähigen Kosten bei Zugangsinfrastruktur und insbesondere auch die Regelungen zur Ausbaggerung auf den Hafenbereich abstellen, ist eine eindeutige Definition von Hafen erforderlich.

b) Im neuen Entwurf des Begriffs Hafeninfrastuktur in Art. 2 Abs. 157 entfällt der Bezug auf direkte Einnahmen des nicht näher definierten Hafenmanagements, den der erste Entwurf vorsah. Stattdessen gibt es nun einen Bezug auf die Erbringung von verkehrsbezogenen Hafendiensten. Der neue Text erweitert die Begrifflichkeit auf jegliche Infrastruktur im Hafengebiet, nicht nur auf die Infrastruktur, mit der Einnahmen durch das Hafenmanagement erzielt werden. Jegliche Verkehrsinfrastruktur, also auch Autobahnen, Straßen, Wasserwege und Eisenbahnen unterlägen damit grundsätzlich dem Genehmigungsvorbehalt der KOM, denn aus Sicht der KOM unterliegen staatliche Zuwendungen für Hafeninfrastrukturen grundsätzlich den Beihilfavorschriften.

Erforderlich ist weiterhin eine eindeutige Erläuterung der KOM, nach welchen Kriterien die Finanzierung von Kaimauern geprüft wird. Kaimauern können sowohl dem Hochwasserschutz als auch dem Ladungsumschlag dienen. Auch werden die Hafenbecken weiterhin der „Hafeninfrastuktur“ zugerechnet. Da der Aufwand für den Bau und den Unterhalt von Hafenbecken entsprechend der geographischen Rahmenbedingungen von Häfen sehr unterschiedlich sein kann, würde es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, sofern

Hafenbecken einen Beihilfetatbestand erfüllen würden. Zudem sind die Hafenbecken ein Teil des Zufahrtswegs zu den Umschlagsanlagen und dienen der allgemeinen Verkehrssicherheit. Sie sollten als Zugangsinfrastruktur vom Beihilfebegriff ausgenommen werden.

c) Zugangsinfrastruktur wird in Art. 2 Abs. 159 definiert als: *„jede Art von Infrastruktur, die für den Zugang der Nutzer zu einem See- oder Binnenhafen vom Land, vom Meer oder von Flüssen erforderlich ist, insbesondere Zugangsstraßen, Schienenzufahrten, Wellenbrecher, Zugangskanäle, Schleusen;“* Die Definition von Zugangsinfrastruktur knüpft nicht an den Regelungsgegenstand an. Die Definition verweist auf den Zugang **zu** einem Hafen. In der Regelung, in der der Begriff in der Hauptsache zur Anwendung kommt, nämlich im vorgeschlagenen Artikel 56b und Artikel 56c, ist jedoch die Rede von Zugangsinfrastruktur **im** Hafenbereich. Der Entwurf unterscheidet bei Zugangsinfrastruktur nicht zwischen allgemein zugänglicher Zugangsinfrastruktur und einem einzelnen Nutzer gewidmeter Zugangsinfrastruktur. Vielmehr stellt sie beispielsweise jegliche Straße, die den Zugang zu einem Hafen von Land ermöglicht, unter Genehmigungsvorbehalt. Es wird nicht berücksichtigt, ob die Straßen einem, zwei oder sehr vielen Nutzern dienen. Damit stünde auch jede Straße bis hin zu einer Autobahn, die durch das Hafengebiet führt, unter Genehmigungsvorbehalt, wie zum Beispiel die A7 in Hamburg in dem von der Hamburg Port Authority verwalteten Gebiet. Im Übrigen würde auch die A7 außerhalb der Hafengrenzen offenbar unter die AGVO fallen, denn sie bietet einen wichtigen Zugang zum Hafen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum zum Beispiel für die öffentliche Nutzung bereitgestellte Straßen anders behandelt werden sollten, als für die öffentliche Nutzung zur Verfügung bereitgestellte Wasserflächen. Dies macht der Vorschlag, indem er zum Beispiel die Instandhaltung von Straßen anders behandelt als die Instandhaltung von Wasserflächen, z.B. mit Blick auf die Ausbaggerung.

Aus Sicht Deutschlands sind der Unterhalt und der Ausbau der allgemeinen Infrastruktur in Seehäfen, der Wasserflächen und der Zufahrtswege eine öffentliche Aufgabe. Als Infrastruktur dienen sie definitionsgemäß als Voraussetzung für das wirtschaftliche und sonstige Handeln Privater. Das Europäische Parlament und die Mitgliedsstaaten haben festgestellt, dass Infrastrukturen, die allen potentiellen Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, nicht unter das Beihilferecht fallen. Dazu zählt die allgemein zugängliche Zugangsinfrastruktur. Eine entsprechende Klarstellung sollte jedenfalls in einem Erwägungsgrund erfolgen, vergleichbar dem bereits existierenden Erwägungsgrund 75 für lokale Infrastrukturen.

Weil die Definition von Zugangsinfrastruktur eine so wesentliche Rolle in der Bestimmung der beihilfefähigen Kosten spielt und weil die Definition nicht schlüssig ist, ist der zweite Entwurf der

Verordnung in einem Kernbereich nicht nutzbar. Deutschland spricht sich für eine Klarstellung in der AGVO aus, dass unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitgestellte Zugangsinfrastrukturen allgemeine Infrastrukturen sind und staatliche Zuwendungen dafür folglich nicht unter das Beihilferecht fallen. Zudem sollte aus Klarstellungsgründen in der Aufzählung der Begriff „Liegewannen“ ergänzt werden. In tideabhängigen Häfen ist die Zufahrt bzw. der Aufenthalt von Schiffen größeren Tiefgangs nur möglich, wenn der Hafen Liegewannen zur Verfügung stellt. Es ist zudem unklar, ob sich die Definition in Abs. 159 ausschließlich auf die Zugangswasserstraße oder auch auf den Hafen bezieht.

d) Es ist eine weitere Klarstellung im Rahmen der Definition „Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ (Art. 2 Abs. 162) erforderlich. Der derzeitige Wortlaut „Infrastruktur für alternative Kraftstoffe: Hafeninfrastruktur, die einem Hafen die Aufnahme von Schiffen ermöglicht, welche Kraftstoffe wie Strom, Wasserstoff ...“ könnte dahingehend missverstanden werden, dass die Infrastruktur nur freistellungsfähig ist, wenn erst deren Zurverfügungstellen die Aufnahme der Schiffe ermöglicht. Dies ist aber nicht gemeint. Bei den Versorgungssystemen mit alternativen Energien handelt es sich regelmäßig um Angebote an Schiffe, die für eine derartige Nutzung ausgerüstet sind. Die Systeme sind jedoch keine Voraussetzung für eine Aufnahme im Hafen. Es wäre deshalb besser, den Begriff „Aufnahme“ durch den Begriff „Versorgung“ zu ersetzen. Zusätzlich sollte aus Klarstellungsgründen am Ende der Definition folgender letzter Satz ergänzt werden: „Hierzu zählen insbesondere Speichereinrichtungen, Tanklager oder Verteilnetze.“

e) Der neu geplante Artikel 56b Abs. 2 lit. b sieht vor, dass Investitionen in Form von Ausbaggerungen im Bereich der Zugangsinfrastruktur beihilfefähig sein sollen, während die Unterhaltungsbaggerung ausdrücklich nicht inbegriffen ist. Gewässervertiefung ist folglich unter der AGVO möglich, Unterhaltungsbaggerung zur Wiederherstellung der Solltiefe aber nicht. Das ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht konsistent, weil Unterhaltungsmaßnahmen zur bloßen Herstellung des Status quo viel weniger geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, als der Ausbau von Hafeninfrastruktur. Der Ausschluss der Finanzierung von Unterhaltungsbaggerung von der Freistellung benachteiligt Häfen, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten (z.B. Tide, Sedimentation) bereits besondere Wettbewerbsnachteile zu tragen haben, gegenüber solchen Häfen, bei denen aufgrund natürlicher Gegebenheiten eine Unterhaltungsbaggerung nicht erforderlich ist. Der Ansatz der KOM widerspricht der Haltung der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments, dessen Verkehrsausschuss gerade erst in einer Abstimmung am 11. Oktober mit großer Mehrheit bekräftigt hat, dass Ausbaggerung jeglicher Art keine an Nutzer gerichtete Dienstleistung darstellt.

f) Die in Artikel 56b Abs. 2 vorgenommene Herausnahme der Suprastrukturen aus dem Geltungsbereich der VO ist nicht nachvollziehbar und sollte rückgängig gemacht werden. Es ist in diesem Kontext nicht verständlich, warum der Begriff Flughafeninfrastruktur Infrastruktur und Ausrüstung erfasst, während dies für Häfen nicht gelten soll.

g) In Artikel 56b Abs. 5 hat sich die KOM durch Weglassen der eckigen Klammern auf bestimmte Schwellenwerte und den heranzuziehenden Berechnungszeitraum festgelegt. In dieser Formulierung bleiben der tatsächlich heranzuziehende Berechnungszeitraum und der Sachzusammenhang verschiedener Investitionen völlig offen. Insofern und wegen der unscharfen Definitionen von „Hafen“ und beihilfefähiger „Zugangsinfrastruktur“ sind auch die benannten Schwellenwerte in keiner Weise aussagekräftig. Die KOM muss die Berechnungsmethodik und Definitionen erst konkretisieren, bevor eine zielführende Bewertung und Stellungnahme möglich ist. In seiner jetzigen Fassung bietet der Entwurf in Sachen Schwellenwerte keinerlei Rechtssicherheit. Selbst bei einer restriktiven Definition der Begriffe Hafen und Zugangsinfrastruktur sind die in Artikel 56b Abs. 5 genannten Beihilfehöchstintensitäten insgesamt zu niedrig, mindestens sind aber die Stufen zu erhöhen. Insbesondere die erste Stufe (100 % Beihilfenintensität) sollte von 20 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR angehoben werden. Die zweite Stufe (70 % Beihilfenintensität) sollte von 50 Mio. bis 75 Mio. gelten. Die dritte Stufe (60 % Beihilfenintensität) sollte von 75 Mio. bis 120 Mio. gelten. Investitionen dieser Größenordnung für Hafeninfrastruktur oder Hafensuprastruktur erfordern regelmäßig Beihilfeintensitäten von über 80 %. Die KOM wird ihr Ziel, nur 10 % von Beihilfen in Notifizierungsverfahren genehmigen zu müssen, im Seehafenbereich nur erreichen, wenn sie bei Projekten mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR eine Beihilfenintensität von 100 % zulässt.

h) Artikel 56b Abs. 7 und Artikel 56c Abs. 6 sehen vor, dass Investitionen im Zeitraum von 3 Jahren, die an einen Beihilfeempfänger gewährt werden, als eine Investition zu betrachten sind, auch wenn die Investitionen für unterschiedliche Projekte gewährt werden. Dies erscheint sachwidrig, da aufgrund der großen Breite möglicher Vorhaben in einem Hafen unterschiedliche Projekte gemeinsam gewertet werden. Die Regelung ist nach wie vor nicht praktikabel. Dies gilt für den maßgeblichen Zeitpunkt (Beginn der Arbeiten an einer Investition) ebenso wie für die sachgerechte Abgrenzung der Vorhaben. Maßstab sollte eine funktionale Definition der Einzelinvestition sein, die eine Abgrenzung anhand des verkehrlichen Nutzens und unabhängig von der Funktion des Beihilfeempfängers bzw. der allgemeinen Verortung im Hafengebiet bzw. einer Kommune zulässt. Der Drei-Jahres-Zeitraum darf nur für Projekte gelten, die in einem direkten inneren Zusammenhang stehen. Im Übrigen würden durch die Vorschrift große Häfen schlechter gestellt als kleinere. Häufigere Notifizierungen sind zu befürchten, eine effektive

administrative Entlastung wird so nicht erreicht. Zu großen praktischen Schwierigkeiten führt die Regelung auch mit Blick auf die Beihilfeshöchstintensitäten nach Art. 56b Abs. 5. Später im Drei-Jahres-Zeitraum begonnene Maßnahmen vermindern die zulässige Höchstintensität früherer Maßnahmen nachträglich. Der Finanzierung der früheren Maßnahme wird damit nachträglich die Grundlage entzogen. Die Regelung ist auch insgesamt nicht erforderlich: Eine künstliche Aufspaltung zur Umgehung der Schwellenwerte ist bereits nach Art. 4 Abs. 2 AGVO verboten. Deutschland spricht sich deshalb für eine Streichung des geplanten Absatzes aus.

i) Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau oder die Modernisierung von Hafeninfrastuktur oder Suprastruktur nach Art. 56b Abs. 8 und Art. 56c Abs. 7 erfordern stets die Einhaltung der Vergabevorschriften der EU, denn es handelt sich um Beschaffungsvorgänge. Insoweit ist diese Aussage rein deklaratorischer Natur, denn die Regelung ergibt sich unmittelbar aus den RL 2014/23-25/EU. Sie kann daher gestrichen werden. Mindestens sollte der Absatz um die auch in der englischen Fassung enthaltenen Worte „*soweit anwendbar*“ ergänzt werden. Hinsichtlich der Anmietung und/oder Betrieb einer Hafeninfrastuktur oder Suprastruktur kommt es auf den konkreten Vertragsinhalt an, ob dieser vergaberechtlich neutral ist oder den gesamten Vertrag in einen Beschaffungsvorgang verwandelt. Nur dann sind die Vergabevorschriften einzuhalten. Insofern ist die pauschale Forderung nach der Einhaltung von Vergabevorschriften auch bei vergaberechtlich neutralen Vorgängen zu streichen. Hier ist lediglich ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Bieterverfahren durchzuführen, in dem auch die Laufzeit einzelfallbezogen festzulegen ist.

Eine Festlegung der Laufzeiten von Konzessionen oder Aufträgen für die Anmietung oder den Betrieb der durch Beihilfe geförderten Infrastrukturen ist sachfremd und investitionshemmend. Die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe regelt diesen Bereich abschließend. Weder im Bereich der Kulturinfrastrukturen noch bei den Multifunktionsarenen und Sportinfrastrukturen sieht die AGVO eine feste Laufzeit vor. Zwar wurde die feste Maximallaufzeit von 30 Jahren im nunmehr vorliegenden Entwurf gestrichen. Allerdings führt die neue Formel nun unter Umständen zu kürzeren Maximallaufzeiten („darf nicht länger sein als ...“), nämlich wenn die Abschreibungszeiträume für eine Investition kürzer als 30 Jahre sind. Hinsichtlich der Laufzeit von Konzessionen oder Aufträgen für die Anmietung oder den Betrieb der durch eine Beihilfe geförderten Infrastruktur ist auf den Zeitraum abzustellen, den der Infrastrukturbereitsteller voraussichtlich benötigt, um seine Investitionen in den Bau, den Ersatz oder die Modernisierung der Hafeninfrastuktur zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital wieder zu erwirtschaften, und nicht auf den Refinanzierungszeitraum eines Hafenunternehmens für seine Investitionen (in die Suprastruktur). Die AGVO bezieht sich ausschließlich auf Investitionen und

Investitionsbeihilfen. Diese werden dem Infrastrukturbetreiber gewährt. Warum für die Laufzeit von Verträgen nunmehr ein Perspektivenwechsel vorgenommen und auf die Investitionen von Hafenunternehmen abgestellt wird, die gar nicht Gegenstand der AGVO sind, ist nicht nachvollziehbar. Dies widerspricht der Regelungssystematik. Es besteht regelmäßig Bedarf, öffentliche Infrastruktur zu modernisieren oder anzupassen. Eine Ausschreibung kann dann nicht durchgeführt werden (Beispiel Verlängerung eines Liegeplatzes um 20 Meter, der im Übrigen an einen Konzessionär überlassen ist). Für solche Fälle ist es erforderlich, dass das im Wettbewerb ermittelte Konzessionsentgelt so erhöht wird, dass der Konzessionär auch nach Erweiterung marktgerechte Entgelte für die Nutzung entrichtet.

j) In Artikel 56c Abs. 2 sollte sichergestellt sein, dass der Begriff „Bau“ die Tatbestände „Neu- und Ausbau“ erfasst. Ggf. sollte eine entsprechende Ergänzung erfolgen. Alternativ könnte die gesamte Aufzählung auch um den Begriff „Erweiterung“ ergänzt werden. Artikel 56c Abs. 2 lit. b sieht vor, dass Investitionen in Form von Ausbaggerungen im Hafenbereich beihilfefähig sein sollen, während die Unterhaltungsbaggerung ausdrücklich nicht inbegriffen ist. Gewässervertiefung ist folglich unter der AGVO möglich, Unterhaltungsbaggerung zur Wiederherstellung der Solltiefe aber nicht. Das ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht konsistent, weil Unterhaltungsmaßnahmen zur bloßen Herstellung des status quo viel weniger geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, als der Ausbau von Hafeninfrastruktur. Der Ausschluss der Finanzierung von Unterhaltungsbaggerung von der Freistellung benachteiligt Häfen, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten (z.B. Tide, Sedimentation) bereits besondere Wettbewerbsnachteile zu tragen haben, gegenüber solchen Häfen, bei denen aufgrund natürlicher Gegebenheiten eine Unterhaltungsbaggerung nicht erforderlich ist. Der Ansatz der KOM widerspricht der Haltung der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments, dessen Verkehrsausschuss gerade erst in einer Abstimmung am 11. Oktober mit großer Mehrheit bekräftigt hat, dass Ausbaggerung jeglicher Art keine an Nutzer gerichtete Dienstleistung darstellt.

Die in Artikel 56c Abs. 2 vorgenommene Herausnahme der Suprastrukturen aus dem Geltungsbereich der AGVO ist nicht nachvollziehbar und sollte rückgängig gemacht werden. Es ist in diesem Kontext nicht verständlich, warum der Begriff Flughafeninfrastruktur Infrastruktur und Ausrüstung erfasst, während dies für Häfen nicht gelten soll. Darüber hinaus sollten mobile, jedoch im Hafen ortsgebundene Krananlagen aufgenommen werden.

k) Ebenso wie im Seehafenbereich, sind Regelungen zur Dauer von Konzessionen in Art. 56c Abs. 7 nicht in der AGVO zu regeln. Der Begriff „auflagenfreie Bedingungen“ ist im Kontext der Erteilung von Konzessionen nicht verständlich.

Die in Artikel 56c Abs. 2 vorgenommene Herausnahme der Suprastrukturen aus dem Geltungsbereich der VO ist nicht nachvollziehbar und sollte rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus sollten mobile, jedoch im Hafen ortsgebundene Krananlagen aufgenommen werden.

3. Deutschland fordert KOM auf, die Reform der AGVO zu nutzen und einen eigenen Freistellungstatbestand für **Tourismuseinrichtungen** zu schaffen. Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Europa. Die Einkommens- und Beschäftigungseffekte durch Tourismus (von Reisenden konsumierte Güter und Dienstleistungen) kommen einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen zugute. EU-weit beträgt allein der direkte Anteil des Tourismus am gemeinsamen Bruttoinlandsprodukt aller EU-Mitgliedstaaten 2015 3,7 % (und wird Hochrechnungen zufolge bis 2026 auf 4,2 % steigen). Weitere, indirekte Effekte (durch Vorleistungsanbieter entlang der Wertschöpfungskette) kommen hinzu und sind ebenfalls dem Tourismus zuzurechnen. Die Entwicklung des Tourismus stärkt die Wirtschaftskraft, Beschäftigung und Versorgungsstrukturen von Regionen bzw. Volkswirtschaften. Daneben trägt er zu kulturellem Austausch und zur Völkerverständigung und damit zur Friedenssicherung bei. Um das wirtschaftliche wie das ideelle Potenzial des Tourismus auszuschöpfen, betreiben alle europäischen Staaten (sowie die EU selbst) auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sog. Destinationsmarketing, das ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert wird. Zugleich besteht europaweit erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Finanzierung der zuständigen Tourismuseinrichtungen, da KOM die Auffassung vertritt, dass deren wirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Werbung und Dienstleistungsvermittlung) keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) darstellen. Ein Freistellungstatbestand für die zur Rede stehenden Tourismuseinrichtungen würde diese Rechtsunsicherheit beseitigen, vgl. Anlage 2.

4. Einrichtungen, die der ländlichen Bevölkerung oder einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung dienen (z.B. Senioren, Kinder) und in ländlichen Räumen betrieben werden, sollten einen besonderen Schutz genießen. Daher fordert Deutschland einen neuen Freistellungstatbestand für Beihilfen für **lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen**, vgl. Anlage 3.

5. Deutschland fordert erneut die Aufnahme eines neuen, eigenen Tatbestands zu Beihilfen zur **Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität**, vgl. Anlage 4. Art. 53 AGVO umfasst unter bestimmten Voraussetzungen sicherlich auch Beihilfen zur Erhaltung des Naturerbes. Detailliertere Regelungen zum Naturerbetatbestand finden sich dort jedoch nicht. Um Naturschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität oder Klimaschutzmaßnahmen, möglichst vollständig zu erfassen und die Anwendung der AGVO zu erleichtern, sollten diese daher in einem eigenen Freistellungstatbestand aufgenommen werden.

6. Deutschland schlägt zudem die Schaffung eines Freistellungstatbestandes für die Förderung der Schaffung von **Ladeinfrastruktur für Strom und Wasserstoff** vor. Bei dem Aufbau der Infrastruktur alternativer Kraftstoffe (sowie der Förderung von alternativen Fahrzeugtechnologien und erneuerbaren Energien) handelt es sich um ein erklärtes Ziel der EU. So wird in der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, vom 22.10.2014 von den Mitgliedstaaten u.a. gefordert, bis zum Jahr 2020 eine angemessene Zahl an öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge einzurichten. Darüber hinaus spielt die Elektromobilität eine bedeutende Rolle im Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008 (COM (2008), 26.11.2008) innerhalb der „Initiative für umweltgerechte Kraftfahrzeuge“ (sog. „Green Car Initiative“). Die Verbreitung der Elektromobilität wird sich neben der Verbesserung der Luftqualität insbesondere in Ballungsräumen positiv auf CO₂ Emissionen von Kraftfahrzeugen auswirken. Dadurch wird sie auch zur Erreichung der Langzeitziele der EU – nämlich u.a. bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor einzusetzen – beitragen (vgl. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, 2009/28/EG). Dieser Argumentation folgt auch KOM in ihrer Entscheidung zum sog. Green Deal for Accessible Charging Infrastructure Scheme, vgl. SA.38769 (2015/N) – The Netherlands. Deutschland schlägt daher vor, entweder in Art. 48 AGVO eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen oder einen Art. 48a mit entsprechendem Inhalt in der AGVO zu ergänzen.

7. Ferner schlägt Deutschland die Aufnahme der **Förderung von Computer- und Videospiele**n in die AGVO vor. Das könnte durch eine Änderung des Art. 54 erfolgen. Dafür müsste zusätzlich das Wort „Videospiele“ in Erwägungsgrund 72 der AGVO gestrichen werden. Begründet wird die Ausweitung des Art. 54 AGVO wie folgt: Die Förderung der Konzepterstellung, Prototypenerstellung, Produktionen und Verbreitung von Computer- und Videospiele ist nach Auffassung Deutschlands förderwürdig und sollte rechtssicher gestaltet und vereinfacht werden. Computer- und Videospiele sind interaktive audiovisuelle Werke, die ähnlich wie Filme sowohl einen starken kulturellen Aspekt haben, als auch der Unterhaltung

dienen und damit das tägliche Leben von hunderten von Millionen von Nutzern weltweit konkret beeinflussen. Die Computer- und Videospiele-Industrie setzt weltweit mittlerweile mehr um als die klassische Filmindustrie. Damit gehört sie zu den wichtigen und schnell wachsenden Kreativbranchen. In vielen Ländern der EU ist die Branche aber durch viele kleine Studios („Indies“) und kreative Einzelpersonen geprägt, die dringend auf staatliche Förderung angewiesen sind. In Europa gibt es seit einigen Jahren nennenswerte Förderprogramme auf Steuerbasis, die bereits von der KOM genehmigt wurden, z.B. in Frankreich und Großbritannien. Wirtschaftlich muss sich der Standort Europa aber einer starken Konkurrenz aus Nordamerika und zunehmend Asien erwehren. Der Marktanteil deutscher Spiele in Deutschland liegt nach Schätzungen bei lediglich 7 %. Das bedeutet, dass eigene kulturelle Inhalte immer weniger auf diesen Plattformen vertreten sind bzw. dort wahrgenommen werden. In Zeiten, in denen bald zwei Drittel aller kulturellen Inhalte über das Internet verbreitet werden, ist das ein Alarmsignal. Strukturell ähnelt der Entstehungsprozess von Spielen dem der Filmwirtschaft; daher erscheint eine Regelung innerhalb eines gemeinsamen Artikels durchaus umsetzbar und sinnvoll. Auch inhaltlich bestehen zunehmend mehr Überschneidungen, z.B. durch den starken Einfluss von Visual Effects oder der parallelen Entwicklung von Story-Welten als Spiel und Film. Aus den oben aufgeführten Beweggründen hält Deutschland die Streichung des Wortes „Videospiele“ in Erwägungsgrund 72 der AGVO darüber hinaus für notwendig, um Ausstellungen und andere kulturelle Aktivitäten mit Bezug zu Computer- und Videospiele fördern zu können.

8. Soll der Einsatz eines Produktes gefördert werden, das bisher nur von wenigen Unternehmen hergestellt wird, wird die Förderung, selbst wenn sie von Privatpersonen in Anspruch genommen wird (wenn diese z.B. ein bestimmtes Produkt erwerben), bereits als **mittelbare Beihilfe** zugunsten der Hersteller gewertet. Auf diese Konstellation ist die AGVO bisher nicht ausgerichtet, so dass in solchen Fällen meist ein klassisches Notifizierungsverfahren notwendig wird. Dies gilt selbst dann, wenn das Produkt, für das die Beihilfe gewährt werden soll, den von der AGVO privilegierten Zielen dient. Hier wäre eine klarstellende Vereinfachung wichtig.

9. Die Zulässigkeit der Bewilligung von Beihilfen an **Zwischenebenen**, z.B. Wirtschaftskammern, und an andere **Intermediäre**, z.B. Projektbündler, ist in der AGVO leider nach wie vor nicht ausdrücklich geregelt. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und führt letztlich zu unnötigen Einzelfallnotifizierungen, obwohl im Grunde alle Vorgaben der AGVO erfüllt werden. Hier sollte KOM dringend für Klarstellung sorgen.

10. Im Spannungsfeld zu den **EU-Strukturförderprogrammen** ist zu konstatieren, dass die in den EFRE/ETZ-Programmen (ETZ = Europäische territoriale Zusammenarbeit) finanzierten

Projekt-Aktivitäten in weiten Teilen oftmals den direkt von der EU verwalteten Förderprogrammen gleichen, insb. bei den Aktivitäten in Horizont 2020. Das Problem ist, dass nur aufgrund der Mittelverwaltung der EU-Mittel durch die Mitgliedstaaten EFRE/ETZ - Maßnahmen per se beihilferelevant sind, bei bestimmten direkt verwalteten Programmen wie Horizont 2020 aber nicht. Dies ist Antragstellern kaum/nicht zu vermitteln. Von vielen Mitgliedstaaten wurde daher bereits in der Vorbereitung der Förderphase 2014-2020 gefordert, die gesamte EU-Strukturförderung aufgrund ihrer besonderen Zielsetzungen als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO stärker zu integrieren. Da eine Beihilfeintensität von 50 % wie bei der Cluster- oder ETZ-Förderung inklusive nationaler Fördermittel schon schnell erreicht wird, wäre die Anhebung des Prozentsatzes wünschenswert (ggf. auf 85 %, was dem maximalen EFRE-Fördersatz gemäß der Verordnung entspricht).

11. Zu **Art. 1 Abs. 2 lit. a** wird eine Umstellung der „starren“ Obergrenze für den Geltungsbereich der Verordnung (z.Z. 150 Mio. EUR Fördermitteleinsatz) auf einen angemessenen Wert in Relation zum Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, z.B. 0,02 % des BIP (generell oder alternativ nur für strategisch wichtige Bereiche wie „Energie“ mit regelmäßiger Überprüfung/Anpassung).

12. An mehreren Stellen der AGVO ist aufgrund ungenauer Formulierungen (wie „Mittelausstattung“) nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob auf das Bruttosubventionsäquivalent abgestellt werden kann. Insbesondere in den **Art. 1 Abs. 2** und **Art. 4** sollte direkt im Verordnungstext deutlich gemacht werden, dass es sich um das Bruttosubventionsäquivalent handelt.

13. Deutschland bittet darum, **Art. 1 Abs. 4 lit. c** um den Kultur- und Filmbereich zu erweitern und die Änderung auch bereits für Fälle vor Inkrafttreten der vorliegend beratenen AGVO-Reform gelten zu lassen.

14. Zu **Art. 2 Abs. 18** sollte die Definition dahingehend ergänzt bzw. klargestellt werden, dass sie auf Gebietskörperschaften und deren unselbständige Unternehmen keine Anwendung findet. Ferner: Bei der Neuregelung der Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten in Art. 2 Abs. 18 fand folgender Zusatz aus dem alten Artikel 1 Abs. 7 lit. a) und b) der AGVO (EU) NR. 800/2008 keine Berücksichtigung mehr: *„[...] und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verlorengegangen“*. Die Entwicklung eines Unternehmens in der jüngsten Vergangenheit, insbesondere in den letzten zwölf Monaten, ist von erheblicher Bedeutung für eine sachgerechte Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens sowie seiner perspektivischen Entwicklung auf kurze oder mittlere Sicht. Vor

diesem Hintergrund möchte Deutschland vorschlagen, diesen Zusatz wieder in die UiS-Definition aufzunehmen.

15. In **Art. 2 Abs. 33** wird der Begriff „gewidmete Infrastruktur“ definiert. Diese Definition ist sehr einschränkend und entspricht nach Ansicht Deutschlands nicht der Bewertung der KOM in ihren Einzelentscheidungen. Probleme treten insbesondere bei der Erweiterung von Infrastrukturen auf, die auch den bereits angesiedelten Unternehmen zu Gute kommen. In diesen Fällen ist nicht auszuschließen, dass die Definition einschlägig ist, da die angesiedelten Unternehmen natürlich ermittelbar sind und zumindest die Erweiterung den Betrieb der angesiedelten Unternehmen nicht einschränken wird. Die Freistellung über die AGVO wäre in diesem Fall mit erheblichen Risiken verbunden.

16. Der Vorschlag der KOM, gem. **Art. 2 Abs. 39** durch die Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes einen angemessenen Gewinn nunmehr bei allen relevanten Infrastrukturfinanzierungen zu berücksichtigen, wird grundsätzlich begrüßt. Diese Regelung würde jedoch insbesondere bei größeren freizustellenden Infrastrukturmaßnahmen greifen, bei welchen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Investition die Interne Zinsfuß-Methode (IRR) zur Anwendung kommt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Methode insbesondere bei kleineren Vorhaben von kleineren Gebietskörperschaften keine standardmäßige Anwendung finden wird, da diese Kenngröße in der Regel wohl nur im Rahmen der Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu ermitteln ist. Die Erweiterung würde somit größere Vorhaben begünstigen. Es wird daher vorgeschlagen, zusätzlich die Nutzung einer Umsatzrendite oder – wie bei den Strukturfonds – einen pauschalen Abzinsungssatzes zuzulassen. Im letzteren Fall könnten die Einnahmen und Betriebskosten mit einem Pauschalsatz von 4 % abgezinst werden. Mit einer entsprechenden Begründung sollte jedoch von diesem Pauschalsatz, z.B. bei der Anwendung der Internen Zinsfuß-Methode, abgewichen werden können.

17. Zu **Art. 2 Abs. 44** wird erneut darum gebeten, dass in der deutschen Fassung in Art. 2 Abs. 44 jeweils das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Extrusion“ analog zur englischen Fassung ersetzt wird. Die Kunstfaserindustrie unterliegt seit langem einem Beihilfeverbot bezüglich Regionalbeihilfen. In der deutschen Fassung der AGVO wird die Kunstfaserindustrie als „Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid,...“ definiert (siehe Art. 2 Abs. 44 a)). In der englischen Fassung heißt es stattdessen „Extrusion/texturisation...“. Das Wort „Herstellung“ geht über den Begriff „Extrusion“, der auch im deutschen Sprachgebrauch üblich ist, hinaus. Bei „Herstellung“ fallen z.B. auch

Textilbetriebe unter das Beihilfeverbot, die Garne aus Stapelfasern produzieren. Es handelt sich nach hiesiger Ansicht um einen Übersetzungsfehler mit weitreichenden Folgen.

18. In **Art. 2 Abs. 91** sollte die Definition der Forschungsinfrastruktur an die aktuelle Interpretation der KOM angepasst werden: Danach zeichnet sich eine Forschungsinfrastruktur im Gegensatz zu dem Gebäude oder der Anlage einer Forschungseinrichtung dadurch aus, dass Dritten offen, transparent und diskriminierungsfrei Zugang gewährt wird.

19. Die Definition von „Energieinfrastruktur“ in **Art. 2 Abs. 130** erscheint im Bereich der Stromspeicheranlagen zu eng. Demnach fallen unter den Begriff der Energieinfrastruktur ausschließlich Stromspeicheranlagen, die direkt an Hochspannungsübertragungsleitungen angeschlossen sind. Vielmehr sollte die Definition unabhängig von der angeschlossenen Spannungsebene erfolgen. Es wird daher angeregt, diese Einschränkung ersatzlos zu streichen, d.h. in Art. 2 Abs. 130 a) iii) sollte folgender Passus gestrichen werden „sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind“ und durch folgenden Passus ersetzt werden „sofern sie direkt an Übertragungsleitungen angeschlossen sind“.

20. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffsbestimmung in **Art. 2 Abs. 142** in der Folge der vorgesehenen Streichung von Art. 53 Abs. 6 S. 3 und der vorgesehenen Änderung von Art. 2 Abs. 39 nicht mehr sinnvoll unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“ stehen kann.

21. Die Definition des Begriffs „Schiff“, wie Sie in **Art. 2 Abs. 163 bis 165**, vorgesehen ist, erscheint obsolet. Das Wort „Schiff“ wird in den Hafentatbeständen nicht verwendet; so dass auch keine Definition erforderlich ist. Darüber hinaus ergibt der Wortlaut „Schiff ... Gerät zur See...“ spätestens in Abs. 165 (Binnenschiff) keinen Sinn mehr. Danach wäre ein „Binnenschiff“ ein „schwimmendes Gerät zur See, das ausschließlich ... zur Fahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt ist“. Auch die Bezeichnung „schwimmendes Gerät“ erscheint nicht sinnvoll. Danach könnte bereits eine Boje von der Definition „Schiff“ erfasst sein.

22. Ab bestimmten Schwellenwerten werden nach **Art. 4** Einzelnotifizierungen erforderlich, die mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Die Vereinfachung durch die AGVO läuft somit ins Leere. Es sollte daher dringend über eine insgesamt Anhebung aller Schwellenwerte nachgedacht werden.

23. In **Art. 5 Abs. 2 lit. k** ist die Reduzierung auf Gutachten nicht hilfreich, vor allem für viele betroffene Kleinfälle im kommunalen Bereich völlig unverhältnismäßig (Kosten!). Es könnte schon helfen, wenn unter die alternativ geforderten Marktbenchmarks, die öffentlich zugänglich sind, regelmäßig aktualisiert werden und allgemein anerkannt sind, auch regionale Mietpreisspiegel fielen; insofern wird KOM um Bestätigung gebeten. Grundsätzlich wichtig wäre jedoch ein safe harbour für Kleinfälle, z.B. bis 1 Mio. EUR Gesamtvolumen des Vertrages über die Laufzeit oder einen bestimmten Zeitraum (das entspräche in etwa der Schwelle für safe harbour-Regelungen im Infrastrukturbereich). Für diese Fälle wird eine Methode benötigt, die einfach anwendbar ist und keine zusätzlichen Kosten produziert, z.B. in Anlehnung an Art. 25b FuEul-Rahmen (also Gesamtkosten des Vermieters/Verpächters, so dass dieser auf eine „schwarze Null“ kommt, ggf. zzgl. einer angemessenen Gewinnspanne – diese sollte dann ebenfalls leicht handhabbar pauschaliert werden können, z.B. auf 1 % der Umsatzrendite). Ferner sollte KOM klarstellen, dass die neue Transparenzregelung nur bei Neuabschluss von Verträgen gilt und bestehende Verträge Vertrauensschutz genießen.

24. **Art. 6** enthält Regelungen zum Anreizeffekt. Der beschriebene Prozess ist sehr aufwendig und bürokratisch. Es sind zahlreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die dargestellte Verfahrensweise entspricht nicht einer Vereinfachung der Prozesse, sondern führt zu einem erheblichen Bürokratieaufbau. Für KMU sind teilweise Erleichterungen vorgesehen. Diese Erleichterungen hinsichtlich KMU gelten in den Fällen gem. Artikel 6 Abs. 5 lit. b) der Verordnung, sofern die weiteren notwendigen Voraussetzungen der Verordnung eingehalten werden. In den genannten Fällen gilt der Anreizeffekt als gegeben. Deutschland ist der Auffassung, dass von dieser Erleichterung alle Regelungen zu Gunsten von KMU, insbesondere aber die Regelung des Artikels 17 „Investitionsbeihilfen für KMU“ erfasst werden sollten. Ferner wird angeregt, eine Ausnahme von den Vorgaben für den Nachweis des Anreizeffekts vorzusehen, sofern ein Unternehmen lediglich aufgrund der öffentlichen Beteiligungsverhältnisse, nicht aber aufgrund der Unternehmenskennzahlen als „großes Unternehmen“ eingestuft wird.

25. Des Weiteren sollte die Regelung in **Art. 6 Abs. 5**, wonach in den dort genannten Fällen kein Anreizeffekt erforderlich ist beziehungsweise von einem solchen ausgegangen wird, auf Beihilfen für audiovisuelle Werke (Art. 54) erweitert werden. Eine entsprechende Regelung besteht bereits für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53). Aufgrund der Tatsache, dass audiovisuelle Werke nicht allein Wirtschafts- sondern auch zugleich Kulturgut sind, erscheint eine Gleichbehandlung mit Beihilfen für Kultur geboten. Hinzu kommt, dass die Anwendung des Art. 6 in Bezug auf die Produktion audiovisueller Werke zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Die Erstellung eines Antrags auf eine Beihilfe für die

Förderung der Produktion audiovisueller Werke, der den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 entspricht, erfordert erhebliche Projektvorbereitungsmaßnahmen, die sich nicht immer klar vom Beginn der Maßnahme trennen lassen. So erfordert z.B: die nach Art. 6 Abs. 2 Buchstaben c und d erforderliche Angabe des Standorts und der Kosten des Vorhabens umfangreiche Vorarbeiten etwa in Bezug auf die Suche nach geeigneten Drehorten und das Casting der beteiligten Schauspielerinnen und Schauspieler.

26. Deutschland begrüßt die in **Art. 7 Abs. 1** vorgesehene Klarstellung. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das betreffende Vorhaben teilweise aus einem Unionsfonds finanziert sein muss. Wenn andere Förderungen die Vorgaben aus den Art. 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und die Kostenposition nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig sind, ist eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Diese Anmerkung gilt gleichermaßen für die im Entwurf vorgesehene Änderung des **Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014**.

27. Im Hinblick auf **Art. 9** sollte zur Vermeidung doppelter Veröffentlichungen auch in die AGVO eine Art. 10 Agrarfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 702/2014) entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Aufgrund der Pflicht-Veröffentlichung wegen einer Ko-Finanzierung aus EFRE/ESF/ELER/EMFF wäre eine zusätzliche Veröffentlichung derselben Beihilfe gem. Art. 9 verwirrend und für die breite Öffentlichkeit kaum nachvollziehbar. Es könnte der Eindruck entstehen, ein Beihilfeempfänger hätte zwei Bewilligungen erhalten. Dabei wäre es sinnvoll, auf sämtliche Strukturfonds Bezug zu nehmen, bei denen eine fonds-spezifische Veröffentlichungspflicht bereits besteht.

28. Der Entwurf sieht vor, dass Satz 1 der Fußnote 3 des Anhangs III, der die Veröffentlichungspflicht nach **Art. 9** betrifft, dahingehend erweitert wird, dass bei zusätzlichen Fallgruppen (neu genannt ist u.a. Art. 39) nicht das Bruttosubventionsäquivalent, sondern der Investitionsbetrag angegeben werden soll. Den Investitionsbetrag mit dem Beihilfeelement gleichzusetzen, ist aber, jedenfalls was Art. 39 angeht, systemfremd und kann zu deutlichen Verzerrungen in der Weise führen, dass Beihilfen veröffentlicht werden, bei denen der Beihilfewert unter dem Schwellenwert für die Veröffentlichung liegt.

29. Zu **Art. 11 lit. b** sollte von KOM klargestellt werden, dass neben SARI keine weiteren Jahresberichte „über die Anwendung dieser Verordnung“ nötig sind; Art. 11 lit. b könnte alternativ auch gestrichen werden.

30. Die in **Art. 12** geregelte regelmäßige Antwortfrist auf Antragsverfahren der KOM ist mit 20 Arbeitstagen für die Regelfälle sicherlich hinreichend lang bemessen, passt aber in den Fällen, in denen es um Monitorings zu Beihilfen mit einer Vielzahl von Empfängern oder um aus anderen Gründen umfangreiche Beihilfemaßnahmen geht, nicht. Dieser Fall sollte daher schon in die Regelung des Abs. 3 aufgenommen und nicht jeweils als Einzelfallentscheidung getroffen werden. Dies entlastet sowohl die KOM als auch die Mitgliedstaaten. Insoweit wird angeregt, den Art. 12 Abs. 3 um einen Satz hinsichtlich einer längeren Frist von 30 Arbeitstagen zu ergänzen. Hierzu sollte ergänzend ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Frist von 30 Arbeitstagen insbesondere bei Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen gilt. Der neue Art. 12 Abs. 2 AGVO wirft zudem einige Fragen auf, da Ausführungen zu dieser Regelung in den Erwägungsgründen fehlen. KOM wird daher gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen: Was ist der Hintergrund für die Neueinfügung des Art. 12 Abs. 2 AGVO? Warum ist es erforderlich, für „Beihilferegulungen, nach denen auf der Grundlage der Steuererklärungen der Beihilfeempfänger steuerliche Beihilfen automatisch gewährt werden“, einen eigenen, vom bisherigen Verfahren abweichenden Monitoring-Tatbestand zu schaffen? Der Anwendungsbereich der Vorschrift sollte präzisiert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Fälle nach Ansicht der KOM vom Begriff „Steuererklärungen“ erfasst sein sollen. Welche Regelung des Art 12 AGVO ist beispielsweise einschlägig für steuerliche Beihilfen, bei denen aber keine Steuererklärung abgegeben werden muss?

31. Deutschland bittet KOM, sich insbesondere im Rahmen der **Art. 13 ff.** für verbesserte Unterstützungsmöglichkeiten von endogenem Unternehmenswachstum von Bestandsunternehmen einzusetzen. Die EU-beihilferechtlichen Einschränkungen bei der Großunternehmensförderung sowie die von der EU vorgegebenen engen KMU-Kriterien tragen dazu bei, dass sich der unzureichende Bestand an größeren Unternehmen weiterhin als wesentliches Hemmnis für die regionalwirtschaftliche Entwicklung in Europa auswirken wird. Deutschland regt daher eine beihilferechtliche Öffnung insbesondere der Regionalförderung für Bestandsunternehmen im strategisch wichtigen Größenbereich oberhalb der bisherigen KMU-Schwelle (sog. Mid-Caps) an. Die besondere Bedeutung der Förderung solcher mittelständischen Unternehmen, die die Schwelle von 250 Beschäftigten bereits überschritten haben, wird auch in den aktuellen mittelstandspolitischen Strategien der EU-Institutionen (z.B. EFSI) sowie der jüngst veröffentlichten ex-post-Evaluierung der KOM zur EFRE-Förderung 2007-2013 herausgestellt.

32. Gemäß der Bestimmung in **Art. 14 Abs. 6** wird bei Firmenübernahmen im Falle von kleinen Unternehmen auf das Erfordernis des Erwerbs durch einen unabhängigen Investor verzichtet. Deutschland hält diese Beschränkung ausschließlich auf kleine Unternehmen nicht für

ausreichend. Auch bei mittleren Unternehmen handelt es sich in vielen Fällen um Familienunternehmen, bei denen ein Generationswechsel und die Umsetzung der entsprechenden Nachfolgeregelungen unmittelbar bevorstehen. Diese Unternehmen stehen bezüglich der Firmennachfolge vor den gleichen Finanzierungsproblemen wie kleine Unternehmen und sollten deshalb den gleichen Fördervoraussetzungen unterliegen.

33. Der Entwurf sieht als Änderung zu **Art. 14 Abs. 7 Satz 1** vor, dass Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses nur noch bei großen Unternehmen von einem besonderen Abschreibungskriterium abhängig gemacht werden (die beihilfefähigen Kosten müssen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte). Für antragstellende KMU, die dieses Kriterium nicht mehr erfüllen müssten, wäre dies ebenso wie für die Bewilligungsstellen eine Erleichterung. Deutschland schlägt vor, den Anwendungsbereich des Buchwertkriteriums für Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte (bei solchen Beihilfen müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde, Art. 14 Abs. 7 Satz 2 AGVO) ebenfalls nur noch für große Unternehmen vorzusehen, KMU also auch von dieser Bedingung auszunehmen. Der Vorteil wäre, dass im Einzelfall der Nachweis und die Prüfung rund um das Thema „wiederverwendete Vermögenswerte“ (vgl. Ausführungen unter Ziff. 33) entfielen.

34. **Art. 14 Abs. 7 Satz 2** regelt die Beihilfenhöhe bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte. Hier bestehen bei der Definition der wiederverwendeten Vermögenswerte Auslegungsschwierigkeiten. Nicht klar ist z.B., ob hierzu auch die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude gehören, auch wenn die nicht von der Diversifizierung betroffen sind. Sofern die Buchwerte auch nicht betroffener Vermögenswerte mit zu berücksichtigen wären, ergäbe sich eine sehr hohe Anwendungsschwelle zur Nutzung dieser Regelung. Deswegen wäre hier eine Klarstellung hilfreich, die wie folgt formuliert werden könnte: *„Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion ... der in dem Geschäftsjahr von Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten konkret in die Diversifizierung einbezogenen Vermögenswerte ggf. anteilig verbucht wurde.“* Mit dieser Formulierung wird deutlich, dass sich die 200 %-Anwendungs-Schwelle nur auf den Teil der Vermögenswerte bezieht, welcher tatsächlich vom Investitionsvorhaben betroffen ist.

35. Sowohl **Art. 16** als auch **Art. 21** sind unverständlich formuliert, insb. für die Fondskonstruktionen in Deutschland, da in Deutschland oftmals die Beihilfemaßnahmen

durchführende Einrichtung (Förderbank) gleichzeitig Finanzintermediär, Investor und Fondsmanager ist. Eine Anpassung an die Formulierungen in den Risikokapitalleitlinien wäre hilfreich.

36. **Artikel 17 Abs. 3** definiert die förderfähigen Kosten für Investitionsbeihilfen. Kosten im Rahmen eines Erwerbs von mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten gem. Artikel 17 Abs. 3 lit. b sind nur förderfähig, sofern andernfalls eine Betriebsschließung erfolgte bzw. erfolgt wäre. Deutschland hält diese Bedingung nicht für angemessen. Durch diese enge Ausgestaltung wird in einigen Fällen eine Neugründung erschwert. Dies gilt umso mehr für Nachfolgefinanzierungen. Nach Auffassung Deutschlands ist bei der Betrachtung nicht auf die genannten Bedingungen abzustellen. Vielmehr sollte die Betrachtung auf die Neugründung ausgerichtet sein, die durch die Anerkennung der Kosten als förderfähig ermöglicht würde. Zudem sei angefügt, dass „share deals“ und alleinige Übernahmen von Unternehmensanteilen gem. Art. 17 Abs. 3 nicht als Investition gelten. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Auch bei derartigen Konstellationen liegt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Investition vor.

37. Über **Art. 18** werden KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten als vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt, allerdings nur für die Kosten externer Berater. Um die Stabilität und Leistungskraft der KMU aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, dass auch die Kosten von bei Wirtschaftsorganisationen angesiedelten und geförderten Beratern (Zwischenebene) über die AGVO als vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden, um die Grundversorgung mit unentgeltlichen Angeboten über Zwischenebenen sicherstellen und dadurch einen einfach zugänglichen und effizienteren Fördermitteleinsatz realisieren zu können. Insoweit regt Deutschland an, Art. 18 entsprechend zu ergänzen.

38. Es sollten weitere Erleichterungen für die Kooperationsprogramme und Kooperationsprojekte der ETZ in die AGVO aufgenommen werden. Hierfür bietet sich **Art. 20** an, der Beihilfen für Kooperationskosten von KMU vorsieht, die an Projekten der ETZ teilnehmen. Artikel 20 AGVO sollte in einigen Punkten ausgeweitet bzw. dessen Anwendung erleichtert werden: Um eine einheitliche Handhabung für alle ETZ-Programme sicherzustellen, sollte der Artikel auf andere Partner als KMU erweitert werden. Die maximale Beihilfeintensität sollte von 50 % auf 85 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, da dies dem maximalen Kofinanzierungsansatz für ETZ-Projekte gemäß EU-VO 1303/2013 (Art. 120, 3) entspricht. Eine Anhebung auf 85 % würde eine erhebliche administrative Erleichterung für Antragsteller und Programminstanzen bedeuten und somit auch die Programmwirksamkeit erhöhen.

39. **Art. 21** befasst sich mit Risikofinanzierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen.

a) In **Abs. 2 und 3** werden die zulässigen Formen von Risikofinanzierungsbeihilfen genannt. Direkte Zuschüsse fehlen an dieser Stelle. Daher fordert Deutschland die Aufnahme von direkten Zuschüssen an private Investoren als zulässige Risikofinanzierungsbeihilfe in der AGVO. In Deutschland sehen etwa die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung ausdrücklich vor, dass Fördertatbestände möglichst nicht über das Steuersystem sondern in Form von direkten Zuschüssen erfolgen sollen.

b) Die Anforderung in **Abs. 13b** ist problematisch für Finanzintermediäre, die eigens für eine neue Risikofinanzierungsmaßnahme neu geschaffen wurden. Wenn die Investitionsperiode eines Fonds nach 5-6 Jahren ausläuft, müsste das Management des Folgefonds nach Abs. 13b grundsätzlich neu ausgeschrieben werden. Dies führt zu folgenden Problemen: 1. Der Aufbau einer performanten Organisation ist nicht möglich. 2. Das Management des Finanzintermediärs, welches nur noch den ersten Fonds deinvestiert aber keine neuen Investments mehr tätigt, ist kaum motiviert; die besten Manager werden über kurz oder lang den Fonds aus diesem Grund vorzeitig verlassen. 3. Private Investoren auf Ebene des Finanzintermediärs werden durch fehlende Kontinuität abgeschreckt. Deutschland schlägt daher vor, zumindest bei Finanzintermediären, in deren Gremien private Investoren auf einer Ebene mit den öffentlichen Investoren stehen und Vetorechte haben, auf eine Neuausschreibung des gesamten Fondsmanagements zu verzichten, stattdessen aber sicherzustellen, dass Neueinstellungen von Investmentmanagern aufgrund von Ausschreibungen am Markt erfolgen.

c) In **Abs. 17** (sowie Art. 16 Abs. 11) sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die „Betrachtung“ einer Einrichtung die Auswahlentscheidung mittels „Ausschreibung“ [Art. 21 Abs. 13 Buchst. b) bzw. Art. 16 Abs. 8 Buchst. a), b)] ersetzt. Falls dem nicht so ist, muss auch dies ausdrücklich klargestellt werden, da hierzu Auslegungsfragen entstanden sind.

40. Bei der Regelung in **Art. 25 Abs. 6 lit. b i) zweiter Unterpunkt** ist von nur „einem“ Unternehmen die Rede, dennoch ist wohl eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Unternehmen und einer Forschungseinrichtung nicht schädlich. Dies sollte klargestellt werden.

41. Die Freistellung in **Art. 26** beschränkt sich auf Forschungsinfrastrukturen. Im Lichte der aktuellen Diskussion mit KOM bedeutet dies, dass Forschungsinstitute, die als Gebäude oder Anlage einer Forschungseinrichtung zu betrachten sind, auch bei institutsbezogener Förderung nicht gesondert betrachtet und freigestellt werden dürfen. Deutschland schlägt vor, in Art. 26

stattdessen ein Wahlrecht einzuräumen, ob der Zuwendungsgeber die zulässige Förderung für das einzelne Forschungsinstitut anhand der Gesamtfinanzierung der Forschungseinrichtung oder für das einzelne Forschungsinstitut bestimmen will, in das die Förderung fließt. In letztgenanntem Falle sollte die Freistellung des Art. 26 greifen. Das Wahlrecht könnte wie folgt in Art. 26 integriert werden: Ergänzung des Absatz 1 um einen Satz 2: „ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Gebäude oder Anlagen von Forschungseinrichtungen, sofern die Berechnung der zulässigen Beihilfenhöhe für das einzelne Gebäude oder die einzelne Anlage erfolgt.“

42. **Art. 26 Abs. 6** sollte um einen zweiten Satz ergänzt werden, um eine höhere Beihilfeintensität zuzulassen (z.B. bis zu 90 %), soweit die Forschungsinfrastruktur, in die investiert wird, ausschließlich selbst genutzt wird und überwiegend der Erbringung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten dient.

43. Es wird die Streichung von **Art. 27 Abs. 4** vorgeschlagen. Das Erfordernis in Art. 27 Abs. 4 AGVO ist nicht nachvollziehbar. Die Clusterförderung spiegelt ein Marktversagen wider, so dass das Erfordernis nach „Marktpreisen“ ins Leere geht. Wenn beteiligte Unternehmen alle Kosten (einschließlich der Förderung) abdecken sollen, dann erhält der Clusterträger im Ergebnis doppelte Einnahmen. Zugleich zwingt diese Vorschrift dazu, mühevoll und in der Masse geringfügige De-minimis-Förderungen auszureichen. Damit ist erhebliche Bürokratie verbunden, ohne dass es sich bei Clusteraktivitäten in aller Regel um unternehmensspezifische Maßnahmen handeln wird (für die eine Erfassung des Vorteils auf Seiten der Nutzer erforderlich ist).

44. In **Art. 27 Abs. 7 S. 2** sollte die Befristung der Gewährung von Betriebsbeihilfen von Innovationsclustern auf höchstens 10 Jahre gestrichen werden. Alle wirtschaftspolitisch initiierten Innovationscluster haben ansatzbedingt erhebliche Koordinierungsprobleme: Ihre Aufgabe ist es, entlang ihrer thematischen Wertschöpfungsketten kleine, mittlere und große Unternehmen und weitere Akteure zu vernetzen. Dabei stehen die beteiligten Unternehmen oft entweder in direkter Konkurrenz oder aber sind inhaltlich und/oder geografisch so weit voneinander entfernt, dass sie ohne Hilfe eines Clusterträgers niemals zueinander finden würden. Nur die ständige Arbeit der Innovationscluster überwindet das Marktversagen und gewährleistet dauerhaft die zuverlässige sowie effektive Vernetzung, Wissensbildung und Zusammenarbeit. Nur die staatliche (Teil-)Förderung kann die erforderliche Neutralität des Clustermanagements sicherstellen, die für eine breite Zusammenarbeit unterstützt durch das Clustermanagement erforderlich ist. Eine zeitliche Begrenzung der Förderung könnte nach Ablauf der 10-Jahres-Frist die bis dahin geleisteten Aufbauförderungen und die weitere

Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Zudem widerspricht eine Befristung der Cluster-Förderung den anderen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen der KOM in Bezug auf Cluster: In der Mitteilung zur Industriepolitik („Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“, Januar 2014) fordert KOM, das wachstumsfördernde Potenzial von Clustern besser zu nutzen. Zugleich betont sie, dass Cluster die sektorenübergreifende und grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern und gerade kleine und mittlere Unternehmen bei Wachstum und Internationalisierung unterstützen können. Cluster gehören daher auch zur Zielgruppe der Förderung durch COSME und Horizont 2020, beispielsweise durch die Maßnahme zu sog. Cluster facilitated projects for new industrial value chains (INNOSUP1). 2016 will KOM wohl eine neue Clusterstrategie vorstellen. Zudem setzt die KOM bei der Implementierung von Smart Specialisation Strategies auf Cluster. Eine zeitliche Begrenzung der Cluster-Förderung hingegen schränkt deren Effektivität stark ein.

45. In **Art. 27 Abs. 9** sollte die zulässige Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen von 50 % auf 85 % der beihilfefähigen Gesamtkosten angehoben werden. Wie auch die KOM sieht Deutschland im Entstehen und Wirken von Clustern ein zunehmend wichtiges wirtschafts-, struktur- und innovationspolitisches Instrument zur Generierung von neuem Wachstum. Die Förderung von Clustern erfolgt aus der Einsicht heraus, dass externe Effekte keine ausreichende private Finanzierung sicherstellen – zumal dann nicht, wenn die Clusterorganisationen mit zusätzlichen politischen Zielstellungen etwa im Rahmen von Smart Specialisation Strategies beauftragt werden. Ein beihilfefreier Finanzierungsanteil von 50 % ermöglicht vor allem in der Phase des Aufbaus von Vertrauenskapital und der Strategiefindung keine ausreichende Finanzierung der Clusterorganisationen, sodass die regional- und innovationspolitischen Ziele nicht erreicht werden können.

46. Die zulässige Beihilfeintensität für Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten gem. **Art. 28 Abs. 2 Buchstabe a** sollte im Fall von Vorhaben der Grundlagenforschung entsprechend Art. 25 bis zu 100 % betragen.

47. **Art. 30** regelt Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für die Fischerei und Aquakultur. In Abs. 5, 2. Halbsatz ist jedoch ein Verweis auf landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten. Da es sich hierbei offensichtlich um einen Übersetzungsfehler in der deutschen Fassung handelt, sollte dies korrigiert werden (Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur statt landwirtschaftliche Erzeugnisse). Die englische Fassung spricht hier von „*an undertaking producing, processing or marketing fishery or aquaculture products*“.

48. Die derzeitige Regelung des **Art. 31 Abs. 3** stellt auf eine einzelkostenspezifische Darlegung und Nachweisung der beihilfefähigen Ausgaben einer Ausbildungsmaßnahme ab und schließt alle nicht explizit benannten Kostenarten von der Förderfähigkeit aus. Eine Beihilfegewährung ausschließlich auf Basis detailliert nachzuweisender Einzelkosten verursacht gerade für Förderverfahren im KMU-Bereich mit geringen Ausgabenbeträgen einen unangemessenen Verwaltungsaufwand. Eine effiziente Realisierung von Qualifizierungsmaßnahmen wird dadurch gerade in KMU stark behindert. Eine wesentlich effizientere Möglichkeit ist die Vergabe von Ausbildungsleistungen für KMU an einen Projektträger, welche sich nach den Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe richtet. Beihilfefähig wären hierdurch die abgerechneten Leistungen aus dem Auftrag, deren Beihilfefähigkeit im Einzelnen nach bestimmten Kategorien nicht mehr zu prüfen wäre. Durch die Aufnahme der folgenden Ergänzung in Absatz 3 könnten Beihilfen für derartige Zwecke, die derzeit im Rahmen der De-minimis-Regel gewährt werden, wieder zweckgerecht als Ausbildungsbeihilfen gewährt werden: *„e) Kosten für Aufträge an Unternehmen, welche die Ausbildungsleistungen organisieren bzw. durchführen, sofern die Ausbildungsmaßnahmen den Absätzen 1 und 2 entsprechen und die Auftragsvergaben den Regelungen des öffentlichen Auftragswesens entsprechen“*.

49. Zu **Art. 31 Abs. 4** regt Deutschland eine Erhöhung der Beihilfenintensität für Ausbildungsbeihilfen von 70 % auf 75 % an.

50. Bei **Art. 32 und 33** ergibt sich in der Praxis bei den jeweils nach Absatz 3 zu treffenden Feststellungen erheblicher bürokratischer Aufwand. Die Überprüfung, ob diese Anforderungen erfüllt sind, ist praktisch kaum möglich. Die Umsetzung dieser Festlegungen gestaltet sich äußerst schwierig, bürokratisch und zeitaufwändig. Es wird daher angeregt, diese Regelungen zu überarbeiten und die bestehenden Restriktionen abzubauen oder gänzlich aufzuheben.

51. Zu **Art. 32** bittet Deutschland um eine Verlängerung des Zeitraums für die Lohnkostenzuschüsse für stark benachteiligter Arbeitnehmer von 24 auf 36 Monate und um Heraufsetzung der Höchstintensität von 50 % auf 75 % zumindest in den ersten 24 Monaten.

52. Zu **Artikel 35** fordert Deutschland, wie zu Art. 32, eine entsprechende Verlängerung und Heraufsetzung der Beihilfenhöchstintensität auch bei Maßnahmen zur Unterstützung stark benachteiligter Arbeitnehmer.

53. Die zulässigen Förderintensitäten in **Art. 36 und Art. 38** sollten analog zur vorhandenen Abstufung in Art. 41 Abs. 7 AGVO gestaltet werden. Hierdurch würde die Ermittlung der

beihilfefähigen Kosten im Bereich der Umweltschutzbeihilfen erleichtert, der methodische Ansatz der umweltbedingten Mehrkosten konsistent innerhalb der AGVO umgesetzt und damit Rechtssicherheit bei der Anwendung der geltenden Beihilferechtstexte verbessert werden, vgl. auch Anlage 5.

54. Nach **Art. 38 Abs. 3** sind nur die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind beihilfefähig. Die Berechnung dieser förderfähigen Kosten beinhaltet u.a. die Erstellung eines Referenzinvestitionsszenarios und ist äußerst schwierig bei Investitionen in Gesamtsysteme, wo z.B. Steuerungssysteme in Hard- und Software und den entsprechenden Einstellungen optimiert werden. Durch die insofern bestehenden Fragestellungen schafft die Regelung Rechtsunsicherheit sowie einen hohen Verwaltungsaufwand und führt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung von Vorhaben. Hier wäre es hilfreich, wenn man auch auf die Gesamtinvestitionskosten Bezug nehmen könnte, wenn eine Vergleichsinvestition nicht ermittelt werden kann, zumindest bei Vorhaben mit nur geringen Beihilfeintensitäten. Zusätzlich zum Problem der Berechnungsmethodik führt die Verwendung der Investitionsmehrkosten zu – im Bezug zu den Gesamtinvestitionskosten – einer sehr geringen Förderintensität. Um zusätzliche Effizienzinvestitionen wirksam anzureizen (und nicht nur ohnehin anstehende Investitionen auf ein effizienteres Niveau zu heben) sollten die Förderintensitäten für freigestellte Beihilfen deutlich angehoben werden.

55. Es wird angeregt, **Art. 38 Abs. 4** – entsprechend den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien – dahingehend anzupassen, dass bei wettbewerblichen Ausschreibungen die Beihilfeintensität bei Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung bis zu 100 % betragen kann.

56. **Artikel 39** liegt ein wenig praxistaugliches Konzept für die Förderung von gebäudebezogenen Effizienzmaßnahmen zugrunde, deshalb läuft die Regelung im Ergebnis völlig leer, hier ist kein einziger Anwendungsfall bekannt. Es wäre wünschenswert, die Anforderung der Einschaltung eines Energieeffizienzfonds bzw. die spezifischen Anforderungen an einen Finanzintermediär zu streichen. Auch die Annahme, dass die Inanspruchnahme eines Förderprojekts nach Art. 39 AGVO in jedem Einzelfall ausgeschrieben werden muss, erscheint wenig zielführend (vgl. Art. 39 Abs. 8 lit. b AGVO). Zudem sollte beispielsweise auch die Regelung des Art. 39 Abs. 6 AGVO überdacht werden: Sie „verbietet“ de facto Tilgungszuschüsse. In einem Niedrigzinsumfeld kann man jedoch mit niedrigen Kreditzinsen allein keinen ausreichenden Anreiz nur über Zinsverbilligung bieten. Es wäre daher besser, auf diese Regelung zu verzichten bzw. auf ein anderes Instrument zur Bewertung der Gesamtförderhöhe zurückzugreifen.

57. Gerade im Bereich der steuerlichen Beihilfen auf gesetzlicher Grundlage ist ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit für die Begünstigten unbedingt erforderlich. Deutschland ersucht daher um Aufnahme einer Regelung an geeigneter Stelle – z.B. in **Art. 44** –, wonach nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums der Anzeige eine Art von Genehmigungsfiktion eintritt. Diese könnte auch darauf beschränkt werden, dass eine möglicherweise später von der KOM als rechtswidrig eingestufte Maßnahme nur für die Zukunft nicht mehr gewährt werden darf, aber die Gewährung für die Vergangenheit bestehen bleiben kann. Eine solche Lösung würde sowohl dem Rechtssicherheitsbedürfnis der Mitgliedstaaten und Begünstigten als auch dem Überwachungsinteresse der KOM genügen. Zudem besteht weiterhin das Problem, dass in Art. 4 nicht für alle Steuervergünstigungen – insbesondere nicht für Steuerermäßigungen nach Art. 44 AGVO – Schwellenwerte genannt sind. Dies verwundert insbesondere, weil in Art. 5 II d AGVO explizit auf Obergrenzen und Schwellenwerte für Steuervergünstigungen verwiesen wird. Für die Regelung des Art. 44 regt Deutschland daher an, dort eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Schwellenwerte und Obergrenzen dann als eingehalten gelten (Fiktion), wenn EU-Mindeststeuersätze der Richtlinie 2003/96/EG eingehalten werden. In der jetzigen Fassung des Art. 5 II d AGVO geht der Verweis auf die „geltenden Schwellenwerte“ ansonsten ins Leere.

58. **Art. 48 Abs. 6** sollte um einen Satz ergänzt werden, wonach Batteriespeicher von dieser Regelung ausgenommen sind.

59. **Art. 52 Abs. 2 lit. a** sollte sich an § 3 Abs. 1 und 2 der deutschen NGA-Rahmenregelung orientieren mit der Ergänzung, dass diese Förderung sowohl für die Breitbandgrundversorgung als auch für eine NGA-Versorgung gilt.

60. Eine weitere Klarstellung in **Art. 52 Abs. 3** wäre in der Praxis hilfreich: „... *in dem keine Breitbandversorgung derselben Kategorie ...*“ (statt „...*in dem keine Infrastruktur derselben Kategorie...*“).

61. Der Abzug von Betriebsgewinnen der Investition ist in mehreren Artikeln der AGVO verankert. Deutschland sieht hier große Parallelen zu den Regelungen des Abzugs von Nettoeinnahmen nach Abschluss des Vorhabens beim Einsatz von ESIF-Mitteln in Anwendung des Artikels 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Im Zusammenhang mit der Verwendung von ESIF-Mitteln gilt für den Abzug von den kofinanzierungsfähigen Ausgaben eine Bagatellgrenze von 1 Mio. EUR bzgl. der förderfähigen Ausgaben. Unterhalb der Bagatellgrenze kann hiernach auf einen Abzug verzichtet werden. Weiterhin sind die Verfahren durch mehrere Durchführungs- und delegierte Rechtsakte beschrieben. Eine gleichzeitige Anwendung beider Verfahren ist beim Einsatz von ESIF-Mitteln ausgeschlossen, da die Nettoeinnahmen nur bei nicht

beihilferelevanten Finanzierungen zu berücksichtigen sind. Dennoch sollten beim Einsatz von ESIF-Mitteln beide Verfahren gleich ausgestaltet werden. Daher wird folgender Formulierungsvorschlag für **Art. 53, 55 und 56** vorgeschlagen: *„Beim Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds können zur Berücksichtigung des Betriebsgewinns der Investition auch die Regelungen des Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Anwendung gelangen.“*

62. Deutschland begrüßt ausdrücklich die Änderung von **Art. 53 Abs. 8**, wonach bei Beihilfen von nunmehr nicht mehr als 2 Mio. Euro der Beihilfehöchstbetrag auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden kann. Eine entsprechende Regelung sollte allerdings auch bei den anderen relevanten Freistellungstatbeständen, etwa im Rahmen von Art. 55 und 56, zur Anwendung kommen.

63. Für Deutschland wäre neben der geplanten Anhebung der für Beihilfen nach Art. 53 AGVO relevanten Anmeldeschwellen auch eine Anhebung der für Beihilfen nach **Art. 54** relevanten Anmeldeschwellen in Artikel 4 Abs. 1 lit. z aa) für Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke wünschenswert, etwa auf 75 Mio. Euro pro Regelung und Jahr. Das Verhältnis zwischen den Anmeldeschwellen für Betriebsbeihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes einerseits und für Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke andererseits würde hierdurch gegenüber der jetzigen Regelung beibehalten. Durch eine Anhebung der Anmeldeschwelle für Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke ist aus deutscher Sicht auch keine Wettbewerbsverzerrung zu erwarten. Im Fall von Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke gilt die Anmeldeschwelle für alle auf Grundlage der Regelung gewährten Beihilfen. Die Höhe der einem einzelnen Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe entspricht daher nur einem Bruchteil der Anmeldeschwelle. Zugleich profitiert eine Vielzahl von Unternehmen von der Beihilfe, so dass eine sehr viel geringere Wettbewerbsrelevanz zu erwarten ist als bei einer einseitigen Begünstigung weniger einzelner Unternehmen. Hierbei ist auch zu beachten, dass nach der Mitteilung der KOM über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, Beihilfen für den audiovisuellen Bereich nur dann mit Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV vereinbar sind, wenn auch sie der Förderung der Kultur dienen (vgl. 4.2 der Mitteilung der KOM über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke ABl. 2013/C 332/01). Entsprechend wird in den betroffenen Beihilferegulungen durch zwingende kulturelle Kriterien sichergestellt, dass auch die Beihilfen im audiovisuellen Bereich der Kultur dienen.

64. Betreffend **Art. 55 Abs. 3** wird, z.B. in den Erwägungsgründen, um Klarstellung gebeten, dass Jugendherbergen keine Hotels darstellen.

65. In Folge des EuGH-Urteils „Flughafen Leipzig-Halle“ wurden die Berufsbildungsstätten der Wirtschaft (z.B. des Handwerks und der IHKs) in den Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur gerückt. Seit der letzten AGVO-Novelle ist bei der Förderung von Investitionen in diese Berufsbildungsstätten nunmehr zu prüfen, in welchem Umfang das Investitionsvorhaben dem sog. geregelten bzw. dem unregulierten Bildungsbereich zugutekommen wird. Nur die dem geregelten Bildungsbereich dienenden Investitionen sind regelmäßig keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV, da sie dem staatlichen Bildungsauftrag zugehören. Dies kann zu Einschränkungen bei der Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben führen, mit negativen Folgen z.B. für die Leistungsfähigkeit der Berufsbildungsstätten. Denn diese Bildungsinfrastrukturen werden regelmäßig multifunktional genutzt: Sie dienen sowohl Bildungsmaßnahmen des geregelten wie denen des unregulierten Bereichs. Insofern kann eine Einschränkung der Förderfähigkeit von Berufsbildungsstätten mit negativen Auswirkungen auf die Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages nicht das Ziel der KOM sein. Die Förderung von Investitionen in diese Bildungsinfrastrukturen, deren Bildungsmaßnahmen zum Teil in den unregulierten Bereich und insoweit nicht unter den staatlichen Bildungsauftrag fallen, sollten deshalb generell unter der AGVO freigestellt werden. Dazu bietet sich eine Ergänzung in **Art. 56** an. Sollte KOM dieser Idee nicht näher treten, könnte hilfsweise Art. 56 Abs. 6 wie folgt ergänzt werden: „Bei Investitionen in den Bau, die Ausstattung oder Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung ist diese Analyse der beihilfefähigen Investition erst dann erforderlich, wenn der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung mehr als 25 Prozent beträgt. Werden in dieser Bildungseinrichtung zu mehr als 90 Prozent berufliche Bildungsmaßnahmen zu Gunsten von KMU durchgeführt, so erhöht sich dieser Anteil auf 35 Prozent.“ Hier soll der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, berufliche Bildungsinfrastruktur allgemein bzw. erst recht dann, wenn diese der ortsnahen Versorgung von KMU dient, in besonderer Weise von Bürokratielasten zu befreien. Die gegenwärtige Situation verursacht einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Eine tatsächliche beihilferechtliche Relevanz der Fördermaßnahme konnte bislang empirisch nicht bestätigt werden, d.h. dem formalen Erfordernis steht nach bisheriger Erkenntnis kein materielles Äquivalent gegenüber. Schließlich sollte man sehen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Bildungsträger durch ein Angebot an nicht-geregelten Maßnahmen kaum vermeidbar ist, da von den Bildungsträgern das Angebot eines vollständigen, berufsbezogenen „Gesamtpakets“ erwartet wird und zudem andere Anbieter in vielen Bereichen – gerade in der ländlichen Region – bei vertretbarem Reiseaufwand oftmals nicht zur Verfügung stehen.

66. Der Begriff „lokale Infrastrukturen“ als Freistellungstatbestand in **Art. 56** ist missverständlich. Die Errichtung von Infrastrukturen mit rein lokalem Charakter fallen nicht unter den Beihilfebegriff des Artikel 107 AEUV und somit auch nicht unter den Anwendungsbereich

der AGVO, da diese dem Namen nach nicht geeignet sind, den Binnenmarkt zu beeinträchtigen. Hierunter sind nach Auffassung der KOM vielmehr Infrastrukturen zu verstehen, welche einen begrenzten Investitionsumfang aufweisen. Aus diesem Grund schlägt Deutschland vor, den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 lit. I bzw. Art. 56 anzupassen (z.B. Beihilfen für Infrastrukturen mit begrenztem Investitionsumfang). Der Bezug zur industriellen Basis sollte gestrichen werden.

66. **Art. 56** sollte um die Möglichkeit (bzw. Klarstellung) ergänzt werden, auch bereits bestehende Infrastrukturen zu erweitern. Art. 56 Abs. 4 AGVO sollte zu diesem Zweck um den Zusatz ergänzt werden: Im Fall der Modernisierung oder Erweiterung einer bereits bestehenden Infrastruktur gilt dies nur, wenn auch die geltenden Vergabevorschriften eine neue Ausschreibung erfordern.

67. Bezüglich der vorgesehenen Ergänzung von **Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014** wird auf die Anmerkung zur vorgesehenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 AGVO verwiesen.

Anlage 1

Propositions from the French and German authorities
In order to simplify the treatment of State aids to airports

The 2014 Guidelines on State aid to airports and airlines are based on complex interpretative criteria and economic calculations which turn out to be difficult to apply to small airports. Some differences are made according to the size of airports but with the exception of aid intensities, the same criteria always apply. This implies cumbersome procedures which are not compatible with the operational constraints and are out of touch with the real impact of aids on the market. Rules and procedures should be adjusted to better reflect the impact on competition and the proportionality principle, in order to focus on the most important cases, as the European Commission wishes itself.

As aids to airlines lead the most to distortions of competition regardless of the size of the concerned airport, they should not be loosened. However, **differences should be made in the treatment of investment aids and operating aids to small airports**. On the one hand, for some of those airports, the absence of a proven impact on competition should lead to the conclusion that there is no state aid involved, so that they do not fall within the scope of application of the state aid rules at all.(1). On the other hand, for other small airports, benefiting from aids with more impact on competition but still not significant, a notification exemption should be provided according to a simplified procedure based on a limited number of objective criteria (2).

1) Some airport infrastructures should not be subject to the State aid analysis as they do not satisfy the criteria of distortion of competition and impact on trade between Member States

When considering an aid, the criteria of distortion of competition and impact on trade between Member States should be systematically checked and thoroughly analysed. As such, the French and German authorities support that «*Investments to airports with very low traffic and regional flights only may be **no aid due to a lack of effect on trade or distortion of competition*** » . They call on the European Commission to continue examining more cases involving small airports in order to define, when a no-aid case can be assumed to be given. The European Commission should take into account the mere local nature of an airport or the fact that the economic activity of an airport is only of an ancillary nature.

The following airports should be regarded as not relevant to state aid. The local nature of the infrastructure and the ancillary economic activity criteria should be considered as met in case of small airports involved exclusively in:

- general aviation (leisure flying);
- and/or business aviation;
- and/or flight training;
- and/or aerial work (spreading on cropland, load transportation by helicopters...);
- and/or commercial transportation on routes subject to public service obligations (PSO) in accordance with regulation (EC) n° 1008/2008;
- and/or other services of general economic interest (medical evacuation, civil security...);
- and, possibly, related commercial air transport activities limited by the following criteria: a global commercial traffic under 100 000 commercial passengers per year and no investment project designed to increase the capacity of the airport.

To support this proposition, here are some figures describing the situation of French and German airports. In France, only about 50 airports out of 450 airports handle more than 100 000 annual commercial passengers and represent more than 99% of the air traffic. Consequently, the 400 airports handling less than 100 000 commercial passengers per year, which represent less than 1% of the air traffic, have a negligible impact on competition and on trade between Member States. Besides, some of them host commercial transportation subject to public service obligations (PSO). Should they choose to enter the air competition, they would have to make capacity investments and/or exceed quickly the specified traffic threshold, and thus to face a State aid compatibility analysis. Moreover, if need be, this waiver for *ex ante* State aids controls would not prevent any competitor to file a complaint, which would lead to a thorough *ex post* investigation of the case. In Germany, there are 211 airports with commercial air traffic, but only 25 airports handle more than 100 000 annual commercial passengers and represent 99,6% of the air traffic. Consequently, 186 airports handling less than 100 000 commercial passengers per year, which represent 0,4% of the air traffic, have a negligible global impact on competition and on trade in Germany and between Member States.

2) Other small airports which global impact on competition is not significant should be exempted from the notification requirement

In France and Germany, airports handling less than 500 000 commercial passengers per year have significant difficulties to balance their operating account. In Germany 191 airports handling less than 500 000 commercial passengers per year represent 0,9% of the air traffic and in France 4% of the air traffic. *De facto*, many of those airports are specifically affected by the

guidelines as they often benefit from both investment aids and operating aids, even aids to airlines. As a consequence, excluding those airports completely from the State aid analysis is not an option. However, not all criteria of the guidelines should be applicable to those airports. It should be adjusted in order to be more proportional and less time consuming.

For this purpose, the general block exemption regulation (EU) n° 651/2014 should be extended to investment aids and operating aids to airports of this size, in so far as those aids meet specific, objective and readily comprehensible criteria¹.-

The criteria for airports to benefit from the general block exemption regulation could be:

- **traffic shall not exceed 500 000 annual commercial passengers;**
- **aid intensity of investment aid shall not exceed 75% of the cost of the investment program (75%+20%=95% for airports located in remote regions as allowed by paragraphs 101 and 102 of the guidelines);**
- **in absolute terms, amount of investment aid shall not exceed 10 M€ per investment program while amount of operating aid shall not exceed 1 M€ per year;**
- **in case of operating aid, a reduction plan of the operating deficit over 10 years shall be presented;**
- **an airport located in the “catchment area” of another airport (less than 100 km or 60 minutes travelling by car, bus or train) shall be considered only if it does not plan investment projects designed to increase the capacity of the airport and if it has the same business model as the airport seeking the exemption.**

¹ Incidentally, this regulation provides for a subsequent extension to airport infrastructure and call on for simplification, proportionality and focus on cases with the biggest impact on the internal market (recitals (1) to (3)).

Anlage 2

Beihilfen für Tourismuseinrichtungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

[...]

x) Beihilfen für Tourismuseinrichtungen;

[...]

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

x. „Tourismuseinrichtungen“: Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisation, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter Verband und sonstige nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtung mit ganz oder teilweise öffentlichen Tourismusaufgaben, z.B. nationale, regionale und lokale Tourismuszentrale oder Vermarktungsorganisation;

[...]

Artikel 4

Anmeldeschwellen

1. Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:

[...]

- xx) Investitionsbeihilfen für Tourismuseinrichtungen: [...] Mio. EUR pro Projekt;
Betriebsbeihilfen für Tourismuseinrichtungen: [35] Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr;

[...]

Artikel 6

Anreizeffekt

[...]

5. Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird für die folgenden Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen:

[...]

- xx) Beihilfen für Tourismuseinrichtungen, sofern die Voraussetzungen des Artikels XX erfüllt sind;

[...]

Artikel XX

Beihilfen für Tourismuseinrichtungen

1. Beihilfen für Tourismuseinrichtungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Beihilfen können für die folgenden Zwecke und Aktivitäten von Tourismuseinrichtungen gewährt werden:

- a) Destinationsmarketing und -management im In- und Ausland auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, insbesondere
 - i) Einrichtung und Betrieb von Informationszentren oder -stätten
 - ii) Veranstaltung von und Teilnahme an Messen, Workshops und anderen Werbe- und Informationsveranstaltungen mit dem Ziel, den Tourismus zu fördern;
 - iii) Presse und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verfassung, Bearbeitung, Übersetzung, Produktion, Vertrieb und Veröffentlichung von touristischem Informations- und Werbematerial, einschließlich digitaler Erzeugnisse, z.B. Apps, Internetauftritte, Beauftragung von Bloggern;
 - iv) Dienstleistungsvermittlung, insbesondere die Vermittlung von Unterkünften mittels elektronischer Informations- und Reservierungssysteme;
 - v) Imageförderung von Destinationen;
 - vi) Marktforschung;
 - vii) Marketingkampagnen im In- und Ausland unter Einbeziehung sowohl von Printprodukten als auch Instrumenten des Online-Marketings;
 - b) Untersuchungen und Studien zum Tourismus sowie Mitwirkung an Projekten, die der lokalen, regionalen oder nationalen touristischen Entwicklung dienen; insbesondere
 - i) Tätigkeiten im Bereich der touristischen Bildung und Statistik sowie zur Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Tourismus;
 - ii) Vorhaben zur Verbesserung der ökologischen, ökonomischen, technologischen oder sozialen Rahmenbedingungen im Tourismus;
 - iii) Projekte und Studien zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der mittelständischen Tourismuswirtschaft.
3. Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:

- a) Investitionsbeihilfen,
 - b) Betriebsbeihilfen.
4. Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem
- a) die Kosten für die Errichtung, Modernisierung und Erhalt von Informationszentren und -stätten, wenn jährlich mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für touristische Zwecke genutzt werden;
 - b) die Kosten für touristische Projekte, einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen, insbesondere auch digitale Erzeugnisse, begleitende Veranstaltungen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.
5. Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:
- a) die Kosten der Tourismuseinrichtungen für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Dienstleistungsvermittlungen, Informationserteilung und Werbung, Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare tourismusbezogene Aktivitäten;
 - b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der touristischen Bildung und Statistik sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Tourismus;
 - c) die Betriebskosten, die unmittelbar mit der Tourismuseinrichtung beziehungsweise dem Projekt zusammenhängen, wie Miet- oder Leasingkosten für Immobilien, Reisekosten und Kosten für Materialien und Ausstattung, Materialien für Ausstellungen, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch die Tourismuseinrichtung beziehungsweise das Projekt entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;
 - d) die Kosten für Personal, das für die Tourismuseinrichtung oder ein Tourismusprojekt arbeitet;

e) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen;

f) Kosten für Studien, Untersuchungen und Marktforschung.

6. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

7. Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

8. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfeshöchstbetrag abweichend von der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

9. Im Falle der entgeltlichen Veröffentlichung von touristischen Literatur- oder Bildwerken darf der Beihilfeshöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 % der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten für die Veröffentlichung der o.g. Werke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

Anlage 3

Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

[...]

x) Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen;

[...]

Artikel 4

Anmeldeschwellen

1. Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:

[...]

xx) Investitionsbeihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen: 10 Mio. EUR oder die Gesamtkosten über 20 Mio. EUR pro Projekt; Betriebsbeihilfen für lokale Basisdienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtungen: 1 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr;

[...]

Artikel 6

Anreizeffekt

[...]

5. Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird für die folgenden Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen:

[...]

xx) Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Voraussetzungen des Artikels XX erfüllt sind;

[...]

Artikel XX

Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen

1. Beihilfen für lokale Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Einrichtung muss allen interessierten Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Der für die Nutzung der Einrichtung in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

3. Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Einrichtung durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

4. Die Einrichtung dient der ländlichen Bevölkerung oder einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung (z. B. Senioren, Kinder) und muss in ländlichen Räumen betrieben werden. Abweichend davon kann eine Einrichtung in halbstädtischen Räumen liegen, sofern sich deren Zielsetzung nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

5. Beihilfen können für die folgenden Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Infrastrukturmaßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtungen zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz oder deren Rückbau; insbesondere
 - i) Dorf- oder Nachbarschaftsläden;
 - ii) Nah-/Grundversorgungseinrichtungen;
 - iii) Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die soziale oder gesundheitliche Infrastruktur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken;
 - iv) ländliche Dienstleistungsagenturen;
 - v) Einrichtungen zur Mobilitätsverbesserung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - b) Untersuchungen und Studien zu lokalen Basisdienstleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen;
 - c) Förderung der Barrierefreiheit.
3. Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:
- a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung der Infrastruktur von lokalen Basisdienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtungen;
 - b) Betriebsbeihilfen.
4. Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem
- a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung einschließlich Rückbau, den Erwerb, die Erhaltung, die Verbesserung oder die Umnutzung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung genutzt werden;

b) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Infrastrukturen der lokalen Basisdienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate).

5. Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:

a) die Kosten für Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren;

b) die Kosten für Personal, das für die lokale Basisdienstleistungs- und Gemeinschaftseinrichtung arbeitet;

c) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen;

d) Kosten für Studien, Untersuchungen sowie Markt- und Standortanalysen.

6. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

7. Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

8. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

9. Der Betrieb einer geförderten lokalen Basisdienstleistungs- oder Gemeinschaftsinfrastruktureinrichtung kann zu marktüblichen Entgelten auf Dritte übertragen werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele gewahrt werden und der Zuwendungsempfänger durch entsprechende Verträge ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens behält. In dem Vertrag ist u. a. zu regeln, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden.

Anlage 4

Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

[...]

xx) Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität;

[...]

Artikel 4

Anmeldeschwellen

1. Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:

[...]

xx) Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität: [100] Mio. EUR pro Vorhaben;

[...]

Artikel 6

Anreizeffekt

[...]

5. Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird für die folgenden Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen:

[...]

xx) Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität, sofern die Voraussetzungen des Artikels XX erfüllt sind;

[...]

Artikel XX

Beihilfen zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Biodiversität

1. Beihilfen, die mit dem Zweck gewährt werden, umweltschutzbedingte Ausgleichsleistungen in Natura 2000-Gebieten, Natur- und Wasserschutzgebieten und sonstigen gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die der Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Biodiversität von Natur- und Kulturlandschaften sowie zu deren erhöhter Klimaschutzleistung und Anpassung an den Klimawandel dienen, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie den Erhalt von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft, zu fördern, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Beihilfen können für folgende Zwecke, Maßnahmen und Tätigkeiten gewährt werden:
 - a) Produktive und nicht produktive Investitionen, Dienstleistungen, Aufträge bzw. Verträge zur Erbringung der Leistung, die dem Erhalt und der Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Biodiversität von Natur- und Kulturlandschaften und einer erhöhten Klimaschutzleistung durch Erhalt und Ausbau des CO₂-Minderungspotenzials sowie zur Anpassung an den Klimawandel dienen. Dies gilt

insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie dem Erhalt von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft.

- b) Ausgleichsleistungen in Natura 2000-Gebieten, Natur- und Wasserschutzgebieten und sonstigen gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft für Einschränkungen in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die sich aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen ergeben.
3. Beihilfefähig sind die Kosten der in Absatz 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten. Bei der Durchführung der Maßnahmen bzw. bei Dienstleistungen, Aufträgen oder Verträgen deckt die Beihilfe alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallenden Kosten ab.
 4. Die Beihilfeintensität kann bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten betragen.

Anlage 5

**Erleichterung der Anwendung und der methodischen Konsistenz der
Berechnungsvorschriften der beihilfefähigen Kosten im Bereich der
Umweltschutzbeihilfen**

Textentwurf für die Änderungsverordnung der AGVO:

1. Artikel 36 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) wenn die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den umweltschutzbezogenen Kosten und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten integrierten Investitionsmaßnahmen, bei denen keine ähnliche weniger umweltfreundliche Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden kann, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.“

2. Artikel 36 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe a oder b berechnet werden;
- b) 25 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe c berechnet werden.“

3. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) wenn die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Energieeffizienzkosten und somit den beihilfefähigen Kosten.
- c) Bei bestimmten integrierten Investitionsmaßnahmen, bei denen keine ähnliche zu einer geringeren Energieeffizienz führende Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt werden kann, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.“

4. Artikel 38 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 3 Buchstabe a oder b berechnet werden;
- b) 20 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 3 Buchstabe c berechnet werden.“